



GERT MELVILLE/MARTIAL STAUB (HRSG.)

BAND I · BAND II

Enzyklopädie des Mittelalters

WBG 
Wissen verbindet



ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS

Band I und II

Herausgegeben von
Gert Melville und Martial Staub

WBG 
Wissen verbindet

Abbildung Titelei 1: Gott als Weltenschöpfer. Buchmalerei, Frankreich, 1. Hälfte 13. Jh.
Aus der „Bible moralisée“, Codex Vindobonensis 2554, fol. 1 v,
Wien, Österreichische Nationalbibliothek. Foto: akg-images/Erich Lessing

Abbildung Kapitel 1: Karl der Große zwischen den Päpsten Gelasius I. und Gregor I.
aus dem Sakramentar Karls des Kahlen (um 870).

Abbildung Kapitel 2: „Baum des Todes und des Lebens“. Salzburger Missale, vor 1481.

Abbildung Kapitel 3: Ein Mönch übergibt dem Auftraggeber Gero den Codex.
Reichenauer Schule, erste Hälfte 10. Jhr.

Abbildung Kapitel 4: „Die Heilige Cäcilie spielt auf der Orgel“ aus dem
Bartholomäusalter des Meister des Bartholomäus-Altars (1501).

Abbildung Kapitel 5: Der Monat September aus den Très Riches Heures du duc de Berry.

Abbildung Kapitel 6: Annaberger Bergaltar (1522), St. Annenkirche zu Annaberg.

Abbildung Kapitel 7: Der Monat Januar aus den Très Riches Heures du duc de Berry.

Abbildung Kapitel 8: Ansicht Jerusalems aus der Schedelschen Weltchronik.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in
und Verarbeitung durch elektronische Systeme.

Sonderausgabe 2017

3., unveränderte Auflage der bibliographisch aktualisierten Ausgabe 2013

© 2017 by WBG (Wissenschaftliche Buchgesellschaft), Darmstadt

Die Herausgabe des Werkes wurde durch
die Vereinsmitglieder der WBG ermöglicht.

Satz: SatzWeise GmbH, Trier

Umschlagabbildung: Kaiser Karl IV. trifft Karl V. von Frankreich.

Grandes Chroniques de France, BNF, Man. fr. 6465 fol. 444. Foto: akg-images

Umschlaggestaltung: Peter Lohse, Heppenheim

Redaktion: Andrea Glas, Konstanz

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

Printed in Germany

Besuchen Sie uns im Internet: www.wbg-wissenverbindet.de

ISBN 978-3-534-26874-0

Elektronisch sind folgende Ausgaben erhältlich:

eBook (PDF): 978-3-534-74260-8

eBook (epub): 978-3-534-74261-5

Inhaltsverzeichnis



Band I

Einführung – Eine Enzyklopädie	XI	■ Pfarreien	98
■ 1. Gesellschaft	1	■ Religiosentum – Klöster und Orden	99
■ ■ ■ ■ Herrschaft	9	■ ■ ■ ■ Soziale Formationen	110
■ ■ ■ ■ Politische Ordnungsvorstellungen	12	■ ■ ■ ■ Ständische Ordnungen	111
■ ■ ■ ■ Universalmächte	15	■ ■ ■ ■ Lebensstände – Mann und Frau	112
■ ■ ■ ■ Papsttum	16	■ ■ ■ ■ Männermode, Frauenmode	112
■ ■ ■ ■ Kaisertum	23	■ ■ ■ ■ Frauenapologien	116
■ ■ ■ ■ Hierarchische Ordnungen	29	■ ■ ■ ■ Frauen in der Gesellschaft	117
■ ■ ■ ■ Königtum	30	■ ■ ■ ■ Frauen – ihre kulturellen Praktiken und Religiosität	121
■ ■ ■ ■ Fürstentum	39	■ ■ ■ ■ Lebenszyklus – Geburt, Erziehung, Generationen, Alter, Krankheit und Tod	122
■ ■ ■ ■ Genossenschaftliche Ordnungen	41	■ ■ ■ ■ Geburts- und Berufsstände	129
■ ■ ■ ■ Juristische Korporation	41	■ ■ ■ ■ Adel	130
■ ■ ■ ■ Stadtregiment	41	■ ■ ■ ■ Klerus	133
■ ■ ■ ■ Konziliarismus	42	■ ■ ■ ■ Bauern	139
■ ■ ■ ■ Organisationsformen	44	■ ■ ■ ■ Juden	149
■ ■ ■ ■ Monarchisch-aristokratische Organisationsformen	47	■ ■ ■ ■ Handwerker	155
■ ■ ■ ■ Grundherrschaft	48	■ ■ ■ ■ Kaufleute, Bankiers und Unternehmer	156
■ ■ ■ ■ Vogtei	52	■ ■ ■ ■ Gelehrte	159
■ ■ ■ ■ Lehnswesen	54	■ ■ ■ ■ Bettler	160
■ ■ ■ ■ Königsherrschaft	57	■ ■ ■ ■ Vaganten	162
■ ■ ■ ■ Landesherrschaft	63	■ ■ ■ ■ Verwandtschaftliche Ordnungen	163
■ ■ ■ ■ Ämterwesen	67	■ ■ ■ ■ Adoption	164
■ ■ ■ ■ Genossenschaftliche Organisationsformen	72	■ ■ ■ ■ Heiratsverbote und Exogamie, Heiratsgebote und Endogamie	165
■ ■ ■ ■ Städtische Genossenschaften	73	■ ■ ■ ■ Witwenschaft und Wiederheirat	166
■ ■ ■ ■ Gilden und Bruderschaften	78	■ ■ ■ ■ Scheidung, Konkubinats, Polygynie	166
■ ■ ■ ■ Regionale Bündnisse	79	■ ■ ■ ■ Bastarde und Genitores	167
■ ■ ■ ■ Kirchliche Organisationsformen	81	■ ■ ■ ■ Kinderlose Erblasser	167
■ ■ ■ ■ Papsttum, Kurie, Kardinalat	82	■ ■ ■ ■ Verwandtschaftssysteme	168
■ ■ ■ ■ Konzilien und Synoden	93	■ ■ ■ ■ Gentile Ordnungen	171
■ ■ ■ ■ Bistümer	95		

■ ■ ■ ■ Normen	176	■ ■ Typologie des Krieges	276
■ ■ ■ Tugenden und Laster	177	■ ■ Kriegerische Gewaltsituationen	278
■ ■ ■ Kirchliche Tugenden und Laster	178	■ ■ Feldschlacht	278
■ ■ ■ Adelige Tugenden und Laster	182	■ ■ ■ Spiel und Unterhaltung	279
■ ■ ■ Bürgerliche Tugenden und Laster	184	■ ■ ■ Kampfspiele	280
■ ■ ■ Ansehen und Schande	185	■ ■ ■ Ballspiele	281
■ ■ ■ Recht	189	■ ■ ■ Brettspiele	282
■ ■ ■ Rechtsformen	193	■ ■ ■ Jagd	283
■ ■ ■ Gewohnheitsrecht	194	■ ■ ■ Theater	284
■ ■ ■ Gesetze, Satzungen	196	■ ■ ■ Tanz	286
■ ■ ■ Privileg	198	■ ■ ■ Wirtshäuser, Badehäuser, Bordelle	287
■ ■ ■ Verträge	200	■ ■ ■ Feste	289
■ ■ ■ Gerichtswesen	202	■ ■ ■ Fahrendes Volk – Sänger und Spielleute	291
■ ■ ■ Inquisition	204	■ ■ ■ Sprachen	292
■ ■ ■ Gerichtsverfahren	206	■ ■ ■ Latein	294
■ ■ ■ Strafwesen	209	■ ■ ■ Germanische Sprachen	295
■ ■ ■ Jurisprudenz	211	■ ■ ■ Romanische Sprachen	296
■ ■ ■ Rechtskreise	215	■ ■ ■ Slavische Sprachen	297
■ ■ ■ Germanisches Recht	216	■ ■ ■ Keltische Sprachen	299
■ ■ ■ Römisches Recht	219	■ ■ ■ Schriftlichkeit und Mündlichkeit	300
■ ■ ■ Kirchenrecht	223	■ ■ ■ Schrift. Paläographie, Kodikologie	301
■ ■ ■ Religiosenrecht	228	■ ■ ■ Archiv- und Registerwesen	304
■ ■ ■ Regalien	234	■ ■ ■ Rechtlich-administratives Schrifttum	307
■ ■ ■ Feudalrechte	236	■ ■ ■ Urkunden	307
■ ■ ■ Landrechte	238	■ ■ ■ Formelsammlungen	308
■ ■ ■ Stadtrechte	241	■ ■ ■ Geschäfts- und Verwaltungsschriftgut	309
■ ■ ■ Interaktion und Kommunikation	245	■ ■ ■ Boten, Diplomatie, Herolde	310
■ ■ ■ Symbolische Formen	247	■ ■ ■ Korrespondenz	311
■ ■ ■ Zeremoniell – Ritual	248	■ ■ ■ Reden	317
■ ■ ■ Königs- und Kaisererhebungen	249	■ ■ ■ 2. Glaube und Wissen	319
■ ■ ■ Bischofsweihen und -investituren	251	■ ■ ■ Religion	323
■ ■ ■ Adventus, Prozessionen, Umzüge	251	■ ■ ■ Die indigenen Religionen des mittelalterlichen Europas	325
■ ■ ■ Belehungen und symbolische Dienste	252	■ ■ ■ Christentum	327
■ ■ ■ Friedens- und Unterwerfungsrитуale	253	■ ■ ■ Christianisierung des lateinischen Europas	330
■ ■ ■ Symbolische Emotionen, Ehrungen und Geschenke	255	■ ■ ■ Christliches Gottes- und Menschenbild	334
■ ■ ■ Herrschafts-, Amts- und Standeszeichen	256	■ ■ ■ Nachfolge Christi	336
■ ■ ■ Kleidung, Tracht, Habit	258	■ ■ ■ Bibel	337
■ ■ ■ Weltliche Kleidung	258	■ ■ ■ Heiligkeit	340
■ ■ ■ Geistliche Kleidung	259	■ ■ ■ Maria	341
■ ■ ■ Siegel	260	■ ■ ■ Heiligsprechung	342
■ ■ ■ Wappen	261	■ ■ ■ Wallfahrten	342
■ ■ ■ Liebe, Freundschaft	263	■ ■ ■ Reliquienkult	343
■ ■ ■ Amicitia	263	■ ■ ■ Wunder	344
■ ■ ■ Caritas	265	■ ■ ■ Mystik	348
■ ■ ■ Minne	266	■ ■ ■ Liturgie und Seelsorge	351
■ ■ ■ Sexualität	269	■ ■ ■ Sakramente	352
■ ■ ■ Krieg und Frieden	271	■ ■ ■ Taufe	353
■ ■ ■ Fehde	274		
■ ■ ■ Gottesfriede, Landfriede	275		
■ ■ ■ Gerechter Krieg – Heiliger Krieg	275		

- Buße 354
- Messe 356
- Ehe 360
- Ordination 362
- Sterben, Fegefeuer 363
- Memoria 364
- Dogma und Ketzerei 366
- Judentum 367
- Der Mensch 368
 - Menschenbild 369
 - Trivium 374
 - Geschichtsschreibung, Geschichtsdenken 376
 - Exemplum 379
- Welt 381
 - Quadrivium 382
 - Zeit und Zeitberechnung 384
 - Naturkunde 388
 - Weltbild und Kartographie 390
 - Heilkunde und Gesundheitspflege 394

- Das Imaginäre: Vorstellungsräume, Aberglaube 397
 - Magie, Zauberei, Hexerei 397
 - Erscheinungen, Visionen, Träume 400
 - Vaticinien, Weissagungen 403
 - Fiktionen 404
- Denkformen und Methoden 407
 - Monastik 408
 - Scholastik 409
 - Humanismus und Antikenrezeption 412
- Bildungseinrichtungen 415
 - Klosterschulen 416
 - Domschulen 418
 - Stadtschulen 420
 - Universitäten 421
 - Gelehrte Zirkel, Akademien 424
- Mediale Formen 425
 - Curricula 426
 - Vorlesung, Disputation 427
 - Predigt 428
 - Bücher und Bibliotheken 430

Band II



- 3. Literatur 433
 - Literatur des Mittelalters – Theorie und Praxis 434
 - Lateinische Literatur 441
 - Lateinische Literaturtraditionen und texttypologische Modelle 443
 - Lateinische Literatur und ihre volkssprachlichen Bezüge 445
 - Literarische Produktion 445
 - Entwicklung in den Teilepochen 447
 - Rezeption 454
 - Volkssprachige Literaturen 454
 - Deutsche Literatur 459
 - Nordische Literatur 464
 - Englische Literatur 466
 - Französische Literatur 471

- Italienische Literatur 476
- Iberische Literaturen 481
- Keltische Literatur 486
- Slavische Literaturen 489
- 4. Bildende Kunst und Musik 493
 - Ästhetische Theorien in Mittelalter und mittelalterlicher Kunst 494
 - Praxis der Kunst – Das Mittelalter und die Rolle von Kunst und Künstler im Christentum 495
 - Der Lebensraum des Künstlers im Mittelalter 499
 - Künstler 500
 - Künstlerinschriften 501

■ ■ ■ Bauhüttenmeister und Universalgenie	502	■ ■ ■ Handelsorganisation und Handelsrecht	587
■ ■ ■ Erscheinungsform und ästhetisches Ideal mittelalterlicher Kunst	504	■ ■ ■ Verkehr	588
■ ■ ■ Einstellung von Bild und Text zu Vergangen- heit und Gegenwart	507	■ ■ ■ Geld	596
■ ■ ■ ■ ■ Epochen und Räume der bildenden Kunst	508	■ ■ ■ Edelmetallversorgung	598
■ ■ ■ Vorromanische Kunst	510	■ ■ ■ Leitwährungen	599
■ ■ ■ Romanische Kunst	512	■ ■ ■ Geldgeschichtliche Institutionen und Instrumente	602
■ ■ ■ Gotische Kunst	513	■ ■ ■ ■ ■ 6. Technik	607
■ ■ ■ Renaissance und Renaissancen	514	■ ■ ■ ■ ■ Theorie – Artes mechanicae und scientia naturalis	611
■ ■ ■ ■ ■ Gattungen der bildenden Kunst	515	■ ■ ■ Artes mechanicae	613
■ ■ ■ Architektur	517	■ ■ ■ Aufbrüche: Scientia naturalis und Wissenschafts- programmatik der Künstleringenieure der Renaissance	619
■ ■ ■ Skulptur und Plastik	521	■ ■ ■ ■ ■ Praxis der Technik	623
■ ■ ■ Monumentalmalerei: Mosaiken, Wandmalerei, Glasmalerei, Deckenmalerei und Teppichkunst	526	■ ■ ■ Ordnung der Welt – Messen und Wiegen	625
■ ■ ■ Tafelmalerei	529	■ ■ ■ Energiegewinnung – Wasser und Wind, Holz	629
■ ■ ■ Buchmalerei und ihre Sonderrolle	531	■ ■ ■ Rohstoffgewinnung	632
■ ■ ■ Kunsthandwerk	535	■ ■ ■ Agrartechnik	637
■ ■ ■ ■ ■ Musik in den Artes liberales	539	■ ■ ■ Produktion und Verarbeitung – Metall, Textilien, Leder	638
■ ■ ■ Musik in Mündlichkeit und Schriftlichkeit	539	■ ■ ■ Papier und Druck	644
■ ■ ■ Grundzüge der mittelalterlichen Musiktheorie	541	■ ■ ■ Transport und Verkehr	645
■ ■ ■ ■ ■ Praxis der Musik – Musikalische Lebenswelten	542	■ ■ ■ Zu Lande	645
■ ■ ■ Einstimmigkeit des Mittelalters	545	■ ■ ■ Zu Wasser	647
■ ■ ■ Frühe Mehrstimmigkeit	549	■ ■ ■ Mensch und Umwelt	651
■ ■ ■ Polyphonie des 12.–14. Jahrhunderts	550	■ ■ ■ Rüstungsindustrie – Kriegstechnik	655
■ ■ ■ Polyphonie zwischen der zweiten Hälfte des 13. und dem Beginn des 15. Jahrhunderts	552	■ ■ ■ Bautechnik	661
■ ■ ■ ■ ■ 5. Wirtschaft	557	■ ■ ■ Baustoffe	662
■ ■ ■ ■ ■ Wirtschaftsethik und Wirtschaftslehre	558	■ ■ ■ Holzbau im Hochbau	663
■ ■ ■ Wirtschaftsethik – patristische Grundlagen	558	■ ■ ■ Mauerwerksbau im Hochbau	664
■ ■ ■ Wucherbegriff vor der Scholastik	560	■ ■ ■ Brückenbau	666
■ ■ ■ Kanonistische Debatte im 12./13. Jahrhundert	561	■ ■ ■ Tief- und Wasserbau	669
■ ■ ■ Wirtschaftslehren der Scholastik	562	■ ■ ■ Bautechnisches Wissen und Können	670
■ ■ ■ Preislehre des Thomas von Aquin	563	■ ■ ■ ■ ■ 7. Lebensräume und Bedingungen	672
■ ■ ■ Scholastische Ökonomik nach Thomas	564	■ ■ ■ ■ ■ Klima	674
■ ■ ■ ■ ■ Praxis	566	■ ■ ■ ■ ■ Naturräume	677
■ ■ ■ Landwirtschaft	566	■ ■ ■ ■ ■ Sozialräume	679
■ ■ ■ Handwerk	574	■ ■ ■ Ländliche Räume	680
■ ■ ■ Handel	579	■ ■ ■ Städtischer Raum	687
■ ■ ■ Handel in den europäischen Regionen	580		

<ul style="list-style-type: none"> ■ ■ ■ Städtischer Raum in Spätantike und Frühmittelalter 687 ■ ■ ■ Städtischer Raum im Hoch- und Spätmittelalter. 693 ■ ■ ■ Städtische Bauweisen 700 ■ ■ ■ Städtische Wohnkultur 703 ■ ■ ■ Städtische Ver- und Entsorgung 705 ■ ■ ■ Städtische Sozialtopographie 709 ■ ■ ■ ■ Klösterlicher Raum 710 ■ ■ ■ ■ Höfischer Raum 716 <ul style="list-style-type: none"> ■ ■ Hof als praktischer Lebensraum 717 ■ ■ Hof als Sozialraum 719 ■ ■ Hof als politischer Raum 719 ■ ■ Hof als ökonomischer Raum 720 ■ ■ Topographie des höfischen Raumes 720 ■ ■ Hof als kultureller Raum 721 ■ ■ Hof als Symbolraum 722 ■ ■ Der höfische Raum – eine Weltsicht 722 ■ ■ ■ ■ Ernährung 723 ■ ■ ■ ■ 8. Geschehenskomplexe und Regionen 730 ■ ■ ■ ■ Europa – „Innen“ 741 <ul style="list-style-type: none"> ■ ■ ■ Völkerwanderung 742 	<ul style="list-style-type: none"> ■ ■ ■ ■ Karolinger 747 ■ ■ ■ ■ Investiturstreit 752 ■ ■ ■ ■ Abendländisches Schisma 757 ■ ■ ■ ■ Regionen 761 <ul style="list-style-type: none"> ■ ■ Zentraleuropäischer Raum 762 ■ ■ Westeuropäischer Raum 767 ■ ■ Angelsächsisch-iroschottischer Raum 771 ■ ■ Skandinavischer Raum 775 ■ ■ Osteuropäischer Raum 778 ■ ■ Italischer Raum 782 ■ ■ Iberischer Raum 788 ■ ■ ■ ■ Europa – „Außen“ 793 <ul style="list-style-type: none"> ■ ■ ■ Bedrohungen 793 ■ ■ ■ Abendland und Byzanz 798 ■ ■ ■ Kreuzzüge 804 ■ ■ ■ Entdeckungen 811 ■ ■ ■ ■ Bibliographie 816 ■ ■ ■ ■ Alphabetisches Verzeichnis der Beiträge 942 ■ ■ ■ ■ Alphabetisches Autorenverzeichnis 946
---	--

Einführung – Eine Enzyklopädie

Die Herausgeber freuen sich, nach vielen Jahren der Vorbereitung die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS einem breiten Publikum vorstellen zu können.

Eine Enzyklopädie hat als Grundprinzip immer den Bezug des einzelnen auf ein Ganzes. In den meisten Fällen bleibt das Ganze, auf das sich die einzelnen Artikel beziehen, freilich abstrakt. Anders verhält es sich mit der ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS, die als thematische Übersicht der Geschichte des europäischen Mittelalters gelesen werden kann. Gleichwohl kommt die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS zunächst als ein Nachschlagewerk über Einzelaspekte des europäischen Mittelalters daher. Die Herausgeber müssen sich folglich Rechenschaft darüber ablegen, wie das einzelne in dieser Enzyklopädie auf das Ganze bezogen wird. Damit werden die Hauptmerkmale der ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS angesprochen.

In ihrer Anlage ist die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS:

Thematisch

Das thematische Ordnungsprinzip der ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS wird auf dreifache Weise dekliniert:

- Die Einzelartikel folgen einer thematischen Hierarchie. Sie spiegelt sich in den Staffellungen des Inhaltsverzeichnisses und der Kolummentitel wider. Ihre Leitgedanken werden im Folgenden erläutert.
- Verweise zwischen den Artikeln stellen Querverbindungen jenseits der thematischen Anordnung her. Dabei wird behutsam vorgegangen, um den Textfluß nicht zu zerreißen. Allerdings soll gerade durch die relativ geringe

Zahl der Verweise auch die strukturierende Qualität von Vernetzungen, die sich oft zwischen scheinbar weit auseinanderliegenden Aspekten einer Materie spannen lassen, hervorgehoben werden. Ein alphabetisches Register sämtlicher Artikel ermöglicht die rasche Querung der systematischen Gliederung.

- Dem Leser wird mit der ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS in Buchform gleichzeitig eine elektronische Kopie zur Verfügung gestellt, damit er durch Volltextsuche eigene Verbindungen erstellen kann. Dies wird nicht nur die schlichte Funktion eines Registers in komplexer Weise erfüllen, sondern es können damit auch Phänomene sichtbar werden, denen kein eigener Abschnitt gewidmet wurde, die indes im Aggregat mehrerer Behandlungsstellen jeweils eigene Konturen gewinnen.

Die thematische Systematik hat forschungsprogrammatische Gründe. Während die Ereignisgeschichte in den jeweiligen Regionen Europas im achten und letzten Abschnitt umrissen wird, werden in den sieben vorangehenden Abschnitten Strukturen und Entwicklungen dargestellt, die einerseits vergleichbar genug sind, um eine einheitliche europäische Perspektive zu rechtfertigen, und die andererseits aber aufgrund ihrer Unterschiede Hinweise auf die Dynamik der Geschichte Europas im Mittelalter und ihre Faktoren geben. Mit der hiermit umrissenen vergleichenden Perspektive ist eine grundsätzliche Hinterfragung der Bedeutung des Nationalstaates für die Geschichte des Mittelalters verbunden. Der sich am Ende des Mittelalters entwickelnde Nationalstaat wird – auf der Gegenstandsebene – als eine Form der politischen Organisation unter vielen betrachtet. Im übrigen wird damit eine bessere Vergleichbarkeit der europäischen Gesell-

schaft mit den sie umgebenden Gesellschaften erreicht. Es wird dabei die Wichtigkeit des Nationalstaates für die Geschichte Europas und der Welt in der Moderne keineswegs bestritten. Das Gewicht nationaler Traditionen ist in etablierten Disziplinen wie der Mediävistik bis heute spürbar. Im Zeitalter der Globalisierung ist ein Vergleich der Fragestellungen daher besonders dringend. Diese Forderung hat Marc Bloch 1928 auf dem Internationalen Historikerkongreß in Oslo formuliert. Indem sie die Bedeutung des Nationalstaates auch im Hinblick auf historische Fragestellungen hinterfragt, stellt sich die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS bewußt der mit unerhörtem Elan und großer Weitsicht vor achtzig Jahre formulierten Herausforderung des französischen Mediävisten.

Der Gegenstand der ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS leitet sich von einer an Bloch orientierten komparatistischen Perspektive ab. Es handelt sich also um einen Forschungsgegenstand und nicht um ein unabhängig von der Arbeit der Mediävisten existierendes Objekt. Allerdings sahen sich schon die ersten Humanisten gerne als von ihren eigenen Zeitgenossen abge sondert und diffamierten all das, was in ihrer Gegenwart nicht zu ihren Vorstellungen paßte, als dem „Mittelalter“ zugehörig. Seitdem hat sich die Illusion eines abgegrenzten Mittelalters, das anders sei als die Moderne, ob unter negativen oder – wie seit der Romantik immer wieder – unter positiven Vorzeichen, nicht selten, wenn auch nicht ausschließlich, unter Gelehrten gehalten. Die komparatistische Perspektive, die der Enzyklopädie zugrunde liegt, verbindet sich also mit dem klaren Bewußtsein ihrer Autoren, daß ihr Gegenstand konstruiert ist. Doch liefe der reflektierte Umgang der Mediävistik mit ihrer eigenen Tradition Gefahr, die Fehler der Vergangenheit zu wiederholen, wenn ihre Vertreter dabei nicht gleichzeitig an eine kritische Öffentlichkeit appellierten.

Kritisch

Der interessierten Leserschaft wird nicht entgehen, daß jegliche Themenauswahl beliebig ist. Die in der ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS getroffene Auswahl gehorcht einer forschungs- und darstellungspragmatischen Logik, die im Folgenden dargelegt wird.

Enzyklopädien – ob thematisch oder alphabetisch – bestehen aus einer Hierarchie von Artikeln, die einen mit mehrfachen, die anderen mit weniger Bezügen zu anderen Artikeln. Die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS macht, anders als alphabetische, aber auch anders als manche thematisch angelegten Werke, diese Bezüge explizit, indem sie ihre Hauptthemen untergliedert. Einzelartikel beziehen sich daher auf verschiedene Ebenen eines Themas, je nach Allgemeinheit bzw. Singularität ihres Gegenstandes. Diese Ebenen werden freilich nicht streng voneinander getrennt, sondern sie bilden vielmehr einen Rahmen, zu dem die Einzelartikel Stellung beziehen. In den seltensten Fällen sind „übergeordnete Artikel“ daher Resümees der in einem Abschnitt bzw. Unterabschnitt behandelten Themen. Die Autoren der Enzyklopädie haben vielmehr Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, die ihnen die relative Ordnung der Themen innerhalb der verschiedenen Abschnitte bot, um ihre eigene Perspektive auf das Thema und verwandte Themen deutlich zu machen. Daß die Perspektiven der Autoren dabei alles andere als einheitlich sind, drückt die reiche Vielfalt aus, die die moderne Mediävistik kennzeichnet. Dementsprechend nimmt auch die Bibliographie, die die Einzelartikel versieht, nicht für sich in Anspruch, vollständig oder endgültig zu sein, sondern sie bietet dem interessierten Leser vielmehr Einblick in den gegenwärtigen Diskussionsstand sowie Orientierung für weiterführende Recherchen.

Nicht nur die Vielfalt der Forschungsperspektiven wird durch die Untergliederung der Hauptthemen sichtbar, sondern auch die Art und Weise, wie diese miteinander verbunden werden. Denn die moderne Mediävistik ist nicht nur durch ihre Vielfalt, sondern auch durch ihre Interdisziplinarität gekennzeichnet. Damit sind wir bei den Themen, die die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS in ihren Abschnitten behandelt.

Auch wenn einige Themen mit Teildisziplinen der Geschichte, wie z.B. der Literatur-, Wirtschafts- oder Technikgeschichte übereinzustimmen scheinen, muß zunächst festgestellt werden, daß alle Abschnitte den interdisziplinären Anspruch der ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS einlösen. Die erwähnten Gebiete haben sich genauso wie andere Teildisziplinen der Mediävistik dem allgemeinen Trend zur Interdisziplinarität geöffnet, wenn sie nicht sogar als Experimentier-

felder für eine interdisziplinäre Mediävistik eine Vorreiterrolle in diesem Zusammenhang gespielt haben. Zu den letztgenannten gehören mit Sicherheit die Kunst- und die Musikgeschichte, die die Enzyklopädie genauso wie die räumlich arbeitenden Disziplinen miteinander kombiniert, wodurch sie eigene Akzente auf dem Weg zu einer interdisziplinären Forschung setzt.

Am deutlichsten tritt die Interdisziplinarität der ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS indes in den beiden ersten Abschnitten hervor, die sich den Themen „Gesellschaft“ und „Glaube und Wissen“ widmen. Voraussetzung für jegliche Form der Interdisziplinarität ist einerseits die Annahme, wonach ein Gegenstand aus vielen Perspektiven heraus entstehen kann. Damit ist die Interdisziplinarität erst möglich. Daß sie wissenschaftlich sinnvoll, ja wünschenswert ist, folgt andererseits aus der Einsicht, daß kausale Zusammenhänge eine potentiell unendliche „Kette“ bilden. Der Begrenztheit und Relativität jeder Perspektive trägt der Begriff der „Gesellschaft“ Rechnung, der im 18. Jahrhundert aus der Absage an jeglichen Versuch heraus entstanden ist, einen Letztgrund aller Entwicklungen zu identifizieren.

Dem Gegenstandsbereich des ersten Abschnittes wird keine Priorität gegenüber anderen Gebieten eingeräumt, da der „gesellschaftliche“ Ansatz in letzter Instanz darauf hinausläuft, die Bedeutung eines Gebietes von der Fragestellung des Historikers abhängig zu machen. Die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS wagt durchaus Blicke in bislang wenig erforschte Landschaften. Diese wiederum stehen nie für sich allein, sondern werden im Zusammenhang mit anderen Fragen gesehen – ganz im Sinne von Marc Blochs „histoire totale“, zu der die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS einen Beitrag leistet. Daß sie mit dem Abschnitt über die „Gesellschaft“ eröffnet wird, widerspricht dieser Perspektive nicht. Denn Voranstellung und größerer Umfang des ersten Abschnittes sind dem Umstand geschuldet, daß sich die epistemologische Prämisse, die dem Gesellschaftsbegriff zugrunde liegt, besonders deutlich festmachen läßt am Beispiel des Bereiches, der historisch den Ausgang des „sozialen“ Standpunkts ausgemacht hat und immer noch dessen Mitte darstellt: nämlich die generellen „Gesetze“ der Entwicklung von kleineren und größeren Menschengruppen, denen schon Mon-

tesquies besonderes Interesse galt. Hierbei werden Herrschaft und Normen neben sozialen Formationen einerseits und Medien und Formen der Interaktion und Kommunikation andererseits zur Beschreibung des Ist-Zustands und seiner Dynamik herangezogen – und nicht zum Maßstab menschlichen Handelns verklärt. Dadurch rücken die Mittel, dank derer Herrschaftsträger und Normenproduzenten ihren Anspruch zu legitimieren und umzusetzen versuchten, in den Blickpunkt. Ihr Erfolg wird nicht mehr einfach vorausgesetzt, sondern sehr genau meßbar.

Durch die Unterscheidung zwischen „Gesellschaft“ einerseits und „Glaube und Wissen“ andererseits wird – als eine weitere Konsequenz des „sozialen“ Ansatzes – der Begriff der „Christenheit“, wie er in der Romantik etwa von Novalis, Chateaubriand und Walter Scott ausgeformt wurde, dekonstruiert. Die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS nimmt den Glauben in seiner gesellschaftlichen Dimension wahr. Der Glaube wird nicht als unverrückbares Fundament, sondern als historischer Faktor der mittelalterlichen Kultur verstanden. Damit wird sowohl anerkannt, daß die Auswirkungen des Glaubens die gesellschaftliche Dynamik des Mittelalters wesentlich prägten, als auch der Tatsache Rechnung getragen, daß der Glaube wiederum durch soziale Prozesse und Formationen entscheidend bestimmt wurde. Eine solche Positionierung des Glaubens wirkt sich auf die geschichtliche Darstellung des Wissens aus, erlaubt sie doch, dieses auch in gesonderter Fokussierung zu behandeln. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß gerade die Wechselwirkung von Offenbarungswissen und Weltwissen und die nicht weniger komplexe Geschichte des Verhältnisses zwischen den Antworten christlicher, jüdischer und islamischer Gelehrter auf diese Herausforderung zu den sichtbarsten Ausdrücken der außergewöhnlichen Dynamik mittelalterlicher Gesellschaften gehören. Nicht zufällig haben sie eine kaum zu unterschätzende Rolle in der Geschichte Europas gespielt.

Europäisch

Als forschungsgeleitete Darstellung des Mittelalters appelliert die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS an die Neugierde einer interessierten Öffentlichkeit, die sie zugleich stillen und pro-

vozieren möchte – in der besten Tradition einer Enzyklopädie. So gesehen, ist die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS, wie jede große Enzyklopädie, auf den guten Willen ihrer Leser angewiesen, um zumindest eines der Ziele zu erreichen, das Diderot dem vielleicht berühmtesten aller enzyklopädischen Werke, der von ihm und d’Alembert herausgegebenen *Encyclopédie*, in seinem Beitrag über die enzyklopädische Idee zudachte: „être plus longtemps utile et nouveau“ („länger nützlich und aktuell zu sein“).

Indem nämlich die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS neues Wissen zur Verfügung stellt, zugleich aber ihre Leser zur Entdeckung einlädt, bietet sie – so hoffen es die Herausgeber und die Autoren – den „aktuellen“ Stand der Erkenntnis. Damit erschöpft sich allerdings ihre Zeitgemäßheit, denn wie nützlich dieses Wissen ist, sollte jeder Leser für sich entscheiden. Damit ist eine Absage an den Enzyklopädismus verbunden, der Enzyklopädien als Zur-Verfügung-Stellung alles Wissens mißversteht, in den Werken so bedeutender Meister der Ironie wie Nietzsche und Flaubert als Pathologie der Moderne hervortritt und in Thomas Manns *Zauberberg* durch die ambivalente Gestalt des Ludovico Settembrini ver-

körpert wird. Die Herausgeber und Autoren der ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS hat freilich die Überzeugung geleitet, daß die Konstituierung Europas im Mittelalter von eminenter Wichtigkeit ist für das Verständnis der Welt, in der wir leben. Ja, verdankt nicht zuletzt die moderne Enzyklopädie entscheidende Impulse dem mittelalterlichen Gelehrten Ramón Llull?

Ein kollektives Werk

Spätestens seit dem 18. Jahrhundert sind Enzyklopädien allerdings – anders als noch im Mittelalter und im Humanismus – kollektive Projekte. Der Dank der Herausgeber gebührt daher zualererst den Autoren, die Zeitdruck und Verzögerung, welche bei einem so komplexen Unterfangen kaum vermeidbar sind, mit Geduld ertragen haben, ohne daß ihre Begeisterung für die gemeinsame Sache nachgelassen hat. Die Herausgeber und Autoren wissen, wieviel sie der Langmut und dem unermüdlichen Einsatz des zuständigen Lektors bei der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft, Herrn Daniel Zimmermann, verdanken.

GERT MELVILLE/MARTIAL STAUB

1. Gesellschaft

Demographische Voraussetzungen. „Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei“ (Gen 2,18). Der alttestamentliche Schöpfungsbericht zeigt die Menschen als gesellige Wesen. Auch die mittelalterlichen Menschen lebten vergesellschaftet. Weil jedoch das Mittelalter eine „vorstatistische“ Epoche ist, stehen keine kohärenten Daten über Menge und Dichte der Bevölkerung zur Verfügung. Punktuelle Zählungen beginnen erst im 15. Jahrhundert. Der berühmte „Catasto“, ein penibles Herdsteuerverzeichnis für Florenz, stammt aus dem Jahre 1427. Schätzungen, die diese klaffende Lücke überbrücken sollen, sind dementsprechend ungenau, ihre Basisannahmen sind grob. Eine deutliche Zunahme der Bevölkerung ist aber in ihrer dramatischen Wucht unverkennbar. J. C. Russel etwa rechnete für das Jahr 650 (nach dem Einbruch des 6. Jahrhunderts) mit ca. 18 Millionen Menschen in ganz Europa, für 1000 mit etwa 38,5 Mio., für 1340 mit 73,5 Mio., für 1450 mit 50 Mio. (für Frankreich, England, das deutsche Reich und Skandinavien sind seine Schätzungen für 650 etwa 5,5 Mio., für 1000 12 Mio., für 1340 35,5 Mio., für 1450 22,5 Mio.). Diese Annahmen bewegen sich an der unteren Grenze sonstiger Vermutungen. Die Gründe der Differenzen zu diskutieren, erscheint zwecklos. Ein besonnenes historisches Urteil wird auf die quantitativen Dimensionen und die relative Dynamik dieser Zahlen, nicht jedoch auf ihre absolute Größe blicken.

In Kerneuropa hat die Bevölkerung seit dem 7. Jahrhundert bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts kontinuierlich mit explosiven durchschnittlichen Wachstumsraten (von jährlich 1 % bis 2 %) zugenommen, der hohen Mortalitätsrate wie der geringen durchschnittlichen Lebenserwartung zum Trotz. Das mittelalterliche Europa hatte eine „jugendliche“ und wachsende Bevölkerung. Am Ende der Wachstumsphase hatte sich die Menschenzahl bis auf das etwa



Sechsfache der Ausgangsgröße gesteigert. Im einzelnen freilich muß man dieses globale Bild sowohl regional als auch nach Zeitabschnitten wesentlich differenzieren. Allein die Hungerkrisen bei Mißernten (wie zu Beginn des 14. Jahrhunderts), Naturkatastrophen, Kriegswirren, Krankheiten und Seuchenzüge führten zu einem örtlichen, regionalen und – im äußerst seltenen Extremfall – auch allgemeinen punktuellen oder dauerhaften Absturz der Wachstumslinie. Der „Schwarze Tod“ (Beulenpest), der um die Mitte des 14. Jahrhunderts selektiv, aber doch weiträumig bis zu einem Drittel der Menschen dahinflachte und seither bis ins 18. Jahrhundert Europa immer wieder heimsuchte, sorgte für einen allgemeinen demographischen Einbruch [↑Heilkunde und Gesundheitspflege]. Gleichwohl begann unmittelbar im Anschluß daran eine neue Konsolidierung der Bevölkerung und ein weiteres Wachstum, das zwar die alte Höhe bis zum Ende des Mittelalters kaum erreichte, jedoch die Lücke wieder auffüllte.

Die positive Dynamik war regional von Schwankungen begleitet, die dem hohen Zuwachs an Lebens- und Wirtschaftskraft auch in der Wahrnehmung der Zeitgenossen im Wege standen. Wachstumskrisen sorgten je und dann dafür, daß immer wieder die „gute alte Zeit“ Lobredner fand. Gleichwohl füllte sich das Land immer stärker mit Menschen; die Dichte der Besiedlung nahm in zuvor ungeahntem Maße zu.

Rodung der Wälder, Besiedlung des Ödlandes, Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion [↗ Ländlicher Raum] sind ein allgemeines Phänomen, wenngleich es mit exakten Zahlen hier ebenfalls nicht gut steht. Der früh- und hochmittelalterliche „Landesausbau“, der immer neue Flächen in Nutzung nahm, bis die weiteste Ausdehnung des Ackerbaus im späteren Mittelalter durch Umsiedlungen und Wüstungsvorgänge fast überall in Europa wieder eingeschränkt werden mußte, die Differenzierung von ländlichen Regionen, all das sorgte für weitere Aufnahmefähigkeit. In den zentralen Städtelandschaften Europas [↗ Städtischer Raum], in Norditalien, Südfrankreich, am Nieder- und Oberrhein drängten sich bald immer mehr Menschen. Die Quote der Stadtbewohner konnte am Niederrhein bereits im 15. Jahrhundert etwa ein Drittel, in einigen herausgehobenen Bezirken an der Wende zum 16. Jahrhundert sogar fast 50 % erreichen. Für das Herzogtum Brabant hat (1435) eine Feuerstellenzählung 92.418 Feuerstellen notiert, was auf etwa eine halbe Million Menschen schließen läßt. Demnach ist hier eine Dichte von bis zu 45 Menschen je Quadratkilometer anzunehmen. Für das Bistum Posen hat man dagegen für das Spätmittelalter weniger als ein Zwanzigstel dieses Wertes (2,1) ausgemacht. Im Gebiet des Deutschen Ordens zählte man im Kulmerland etwa 25 Menschen pro Quadratkilometer, in der Komturei Christburg nur etwa halb so viele.

Derartige Differenzen können keineswegs allein aus „natürlichen“ Unterschieden herrühren. Sosehr das Mittelalter die Menschen in kleinräumigen Regionen einband, ja gefangenhalten konnte, eine solch weitgespreizte Häufigkeitsverteilung ist ohne starke Wanderungsbewegungen nicht zu verstehen. Zu dem (wechselhaften) Druck der Bevölkerungsvermehrung tritt Fluktuation durch Migrationen, die freilich nicht ausschließlich weite Entfernungen großräumig durchmaßen. Die Kreuzzüge [↗ Kreuzzüge] exportierten sogar Menschen für längere Zeit über den vorherigen Rand der eigenen Welt hinaus. Auf Migrationen mußten die Menschen reagieren, sie konnten als Bedrohung oder als Chance erfahren werden, ja als beides zugleich. Die *stabilitas loci*, die einem Benediktinermönch abverlangt wurde [↗ Klösterlicher Raum], war eine kontrastive Idealforderung, die keine Allgemein-

gültigkeit besaß. Sie setzt vielmehr Wandern geradezu als Normalfall voraus. Die Grundstruktur der mittelalterlichen Gesellschaftsbildung ist also von Dynamik geprägt, nicht von Stillstand und Beharrung.

Wirtschaftlicher Rahmen. Bedingung und Folge der demographischen Dynamik war eine zuvor nicht gekannte Steigerung der agrarischen Produktion. Durch Ausdehnung der bewirtschafteten Flächen und durch Verbesserung der Produktionsbedingungen Nahrung für die Menschen zu gewinnen, war eine Aufgabe, die nicht ohne allseits gewaltige Anstrengungen lösbar wurde. Das Mittelalter ist eine Zeit der extensiven und intensiven Ausweitung des Ackerbaus und innovativer Wirtschaftsleistungen. Der „Landesausbau“ seit der Karolingerzeit [↗ Sozialräume], technische Erfindungen, Innovationen im gewerblichen und häuslichen Leben [↗ Praxis der Technik] zeigen die Menschen anpassungswillig und anpassungsfähig.

Die technische Verbesserung der Arbeitsgeräte war begleitet von Verbesserungen der Transporttechnik [↗ Transport und Verkehr]: Die Ausbreitung vierrädriger Wagen, die Verbesserung der Anschirrtechnik ermöglichten einen erhöhten Einsatz tierischer Energie. Eisen gewann zunehmend Anteil am bäuerlichen Arbeitsgerät, nicht nur beim Pflug, auch bei Sichel oder Sense, auch dem Spaten, der schon im Mittelalter den „Grabstock“ oder das „Grabscheit“ abzulösen beginnt [↗ Agrartechnik].

Verbesserungen des Werkzeugs begünstigten und erzwangen auch Änderungen in der Arbeitsorganisation. Das konnte sich mit tiefgreifenden sozialen Wandlungen verschwistern [↗ Bauerntum]. Allein, daß sich der schwere Räderpflug von einer Mehrzahl von Rindergespanssen besser durch die Ackerflur ziehen ließ, legte einen Verbund der Arbeit nahe und machte ihn zugleich möglich. Wie weit dabei herrschaftliche Organisation, wieweit genossenschaftliche Kooperation eingriffen, entzieht sich unserer Kenntnis. Demgemäß streitet die Forschung hartnäckig um ein angemessenes Verständnis. Der durch die sogenannte „Dreifelderwirtschaft“ hervorgerufene Umbruch läßt sich in seinem Hergang nicht mehr im einzelnen verfolgen, nur in seinen Ergebnissen und in seiner Bedeutung für das Leben ermessen [↗ Landwirtschaft].

Intensivierung hatte ihren gesellschaftlichen

Preis. Die neue Technik der Bewirtschaftung erzwang auch eine Disziplinierung der Dorfgemeinschaft, da die Arbeit witterungsbedingt in einem sehr schmal bemessenen Rhythmus erledigt werden mußte. Auch konnte der regelmäßige Fruchtwechsel nicht in Streulage der Einzelfluren gelingen. So begegnen wir in Verbindung mit der Dreifelderwirtschaft einer „Verzergung“ der Dorffluren, in der durch Flurzwang der Fruchtwechsel geregelt wurde. Die Dreifelderwirtschaft setzt also einen hohen (höheren) Grad sozialer Organisation voraus, und sie erzwingt ihn auch.

Die Relation von Land- und Stadtbewohnern veränderte sich. Während in der Antike 8 bis 9 Landbewohner auf einen Bewohner in der Stadt kamen, waren es im Mittelalter schließlich (trotz Neusiedlung und Waldrodung) nur noch 4 bis 5. Die agrarische Produktivität ermöglichte ein größeres Gewicht der gewerblichen (städtischen) Produktion. Stadt und Land traten in fließenden Übergängen in ein neues Verhältnis [↗ Sozialräume]. Der stete Bevölkerungsdruck mündete in die langdauernden Prozesse der Stadtentstehung, Stadtgründung, Stadtentwicklung [↗ Städtische Genossenschaften]. Das 13. und 14. Jahrhundert hatten hier eine akzentuierte Rolle zu spielen. Der steile Anstieg der Bevölkerungszahl bedeutete nicht allein eine pure Vermehrung der Siedlungen; er führte vielmehr zugleich zu einer Binnendifferenzierung der Bevölkerung, zu neuen, urbanen Strukturen. Die Siedlungsbewegung setzte bereits im 9. Jahrhundert ein, verstärkte sich dann, um später fast überall das Bild zu bestimmen. Die Initiative zur Gewinnung neuen Siedellandes konnte wiederum von verschiedenen Seiten ausgehen, von den Bewohnern eines Siedelraumes gemeinsam, von einer Grundherrschaft, die ihre Besitzungen intensiver zu nutzen hoffte. Somit scheint für den mittelalterlichen Landesausbau beides verantwortlich, genossenschaftliche Anstrengung vieler und herrschaftlicher Ordnungswille einzelner; beides wirkte hier ineinander.

Von den Vorgängen selbst haben wir nur ein recht diffuses Bild. Wo wir genauer Einblick nehmen können, verdanken wir das in aller Regel den Besitzaufzeichnungen der großen geistlichen Grundherrschaften [↗ Grundherrschaft], die uns durch die Listen der Zugänge gleichsam einen Negativabdruck der Herrschaftskomplexe des Laienadels aufbewahrten. Im Augenblick, da eine

Liegenschaft durch fromme Schenkung den ursprünglichen Verband der adligen Grundherrschaft verläßt, können wir sie erfassen, jetzt als Teil des klösterlichen Besitzes. Bei günstiger Überlieferungslage und angemessener Fragestellung lassen sich recht genaue Aufschlüsse über die Sozialstruktur einer Region gewinnen (klassisch die Studie von G. Duby zum Mâconnais). Wenn Siedlungsverträge und Freiheitsurkunden, Rechtsverleihungen, Kaufverträge und dergleichen uns ein genaueres Bild ermöglichen, wird klar, daß Neusiedlung bald nicht nur die Zwischenräume zwischen den alten Siedlungskammern erfaßte, sondern auch unbesiedeltes Land „am Rande“ der Siedlungszonen erschloß.

Ein Siedlungswilliger, der sich der mühseligen Rodungsarbeit stellen mochte, hatte eine Wahl, auch wenn sich seine Alternativen nicht regelmäßig allzu breit fächerten: zu armselig waren die Wegeverhältnisse, zu beschwerlich eine Auf-siedlung, zu kümmerlich die Nachrichten. Wo herrschaftliche Initiative Siedlungen in Gang setzte, da mußte dem Neusiedler, der nicht primär aus eigener Initiative gerade dort siedeln wollte, auch ein attraktives Angebot gemacht werden. Doch günstige Konditionen versprachen Erfolg, wenn er in den eingegangenen Bindungen dauerhaft bleiben und am Weiterziehen gehindert werden sollte. Was ihm angeboten wurde, brauchte sich natürlich nicht überall zu gleichen. Hier finden sich erhebliche Unterschiede, chronologisch – je früher das Angebot erfolgte, desto magerer erscheint es meist heute – und erst recht natürlich regional. Nicht überall auch hat sich das Geflecht der sozialen Beziehungen in die gleiche Richtung entwickelt. Der Grundzug freilich, daß alte Bindungen in Bewegung gerieten, daß neue Strukturen sich bildeten und dann allmählich verfestigten, ist überall in Europa zu beobachten.

Intensivere Bewirtschaftung führte zur Spezialisierung, die ebenfalls höhere Leistungen erbringen konnte. Ein Prozeß der Differenzierung, Spezialisierung und neuen Gewichtsverteilung begleitete sichtbar die agrarische Produktion. Wirtschaftliche und soziale Folgen fallen ins Auge. Die Einsicht, daß ohne Stadt das Dorf nicht gedacht werden kann und ohne Dorf nicht die Stadt, gilt auch für agrarisch bestimmte Gesellschaften. Im Mittelalter lebten gewiß viele Stadtbewohner noch als „Ackerbürger“. In den

Grundrissen der Gründungen wird jedoch die Marktfunktion der Stadt durch die zentrale Lage der Straßenmärkte unterstrichen. Eine Stadt ist Markt für ihr Umland in mehr oder minder tiefer Staffelung.

Die mittelalterliche Stadt in ihrer Vielfalt, in ihrer rechtlichen und sozialen Vielfarbigkeit [↗ Städtische Genossenschaften] macht vor allem das spätere Mittelalter zu einer städtisch geprägten Zeit [↗ Städtischer Raum]. Gewiß, die Mehrheit der Bevölkerung blieb weiterhin auf dem Lande, aber wesentliche Phänomene sind ohne städtische Erfahrung nicht vorstellbar. Die ökonomische Entwicklung läßt sich ohne das städtische Gewerbe, ohne den städtischen Kaufmann [↗ Kaufleute, Bankiers und Unternehmer] nicht begreifen und noch scheinbar so weit entfernte Phänomene wie die neue Frömmigkeit der Bettelorden [↗ Religiosentum] oder die neuen Wissenschaften der Universitäten [↗ Universitäten] seit dem 13. Jahrhundert sind ohne Stadt nicht denkbar. Damit einher ging eine Umschmelzung herkömmlicher Bindungen und Standesverhältnisse. Naturgemäß war das weit entfernt von einem totalen Wandel; schon gar nicht bedeutete es Freiheit für alle. Freiheit gehörte jedoch, so abgestuft sie auch verstanden wurde, zu den Bedingungen der europäischen Stadtentstehung und Sozialentwicklung. Märkte hatten eine besondere Funktion: Als prinzipiell freier Tauschplatz konstituierten sie für die ihn nutzenden und organisierenden Gruppen eine besondere Chance [↗ Handel].

Die mittelalterlichen Städte [↗ Städtische Genossenschaften] blieben, an modernen Vorstellungen gemessen, von bescheidener Größe. Die mittelalterliche „Großstadt“ beginnt bei einer Einwohnerzahl von 10.000. Städte wie Köln oder Prag (im 13./14. Jahrhundert ca. 30.000 Einwohnern) oder London und Paris (Schätzungen schwanken zwischen 30.000 und 40.000 Einwohnern) sind Ausnahmen gegenüber den kleinen und kleinsten Ackerbürger- und „Minderstädten“. Durch topographische Berechnungen ist die Ausdehnung der Siedlungen zu greifen. Binnen weniger Jahrzehnte sind bisweilen erhebliche Steigerungen zu erkennen. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts umfaßte Paris etwa 40 Hektar; die Stadtmauer vom Beginn des 13. Jahrhunderts umschloß 252 Hektar. In Florenz wurde die erste mittelalterliche Mauer (von

1173–1175) am Beginn des 14. Jahrhunderts durch einen neuen Mauerring abgelöst, der das Areal der Stadt auf mehr als das Sechsfache vergrößerte; freilich ist diese Fläche bis heute nicht überall bebaut worden. Im Spätmittelalter jedoch wuchsen viele gegründete Siedlungen nicht mehr über ihre bescheidenen Anfänge hinaus. Als „Minderstädte“ hatten sie entweder vom Herrschaftsträger von Anbeginn an absichtlich nicht die volle Ausstattung erhalten; sie konnten wohl überörtliche Funktionen übernehmen, sind aber nicht mehr (und bisweilen bis heute nicht) zu Städten herangewachsen. Andererseits blieb auch den zahlreichen Kleinst- und Zwergstädten, die kaum 500 Einwohner und selten mehr als 8 Hektar Siedlungsareal erreichten, für eine lange Zukunft das Schicksal von Kümmerformen des Städtewesens vorbehalten, aus dem sie erst Industrialisierung und moderne Verkehrswirtschaft befreiten.

Die wachsende Bedeutung der städtischen Zentren hatte für das Wirtschaftsleben regional und überregional schwer übersehbare Folgen [↗ Verkehr]. Im 12. und 13. Jahrhundert begannen sich gewaltige Verkehrsströme zu formieren. Der Fernhandel [↗ Handel], der für Luxusgüter schon früh nachweisbar ist, umfaßt jetzt auch andere Waren. Neben die Seide tritt das Wollgewebe, neben das Gewürz Wein und Hering. In Italien lösen seit dem 12. und 13. Jahrhundert die Handelsstädte des Nordens (Genua, Pisa, Venedig) die älteren Hauptplätze des Mittelmeerhandels (wie Amalfi oder Ancona) ab, um alsbald gegenseitig in heftige Konkurrenz zu treten. Einen gewaltigen Auftrieb brachten die Kreuzzüge dem Warenverkehr, der über das Mittelmeer noch lange in Ost-West-Richtung Luxusgüter beförderte, während er west-östlich Metallarbeiten, Wolltuche, Wein (und natürlich in beiden Richtungen Pilger und Kreuzfahrer) auf bisweilen lange Wege brachte. Die italienischen Seestädte gründeten am östlichen Mittelmeer ganze eigene Stadtviertel, die bis über die Rückeroberung Palästinas durch die Muslime hinaus lebensfähig blieben. Hier wurde nicht nur Handel mit Syrien und Ägypten getrieben; hier flossen Handelswaren, die bis ins tiefere Asien, den Fernen Osten, Japan und China reichten [↗ Entdeckungen]. Am Ende des 13. Jahrhunderts wird der Venezianer Marco Polo seine Reisen nach China unternehmen (1271–1298). Caffa auf der

Krim, von wo aus sich in der Mitte des 14. Jahrhunderts der „Schwarze Tod“ in Bewegung setzte, barg eine genuesische Handelsniederlassung. Auch an der Mündung des Don hatten Genua und Venedig Stützpunkte, über die bis nach Rußland und nach Innerasien gehandelt wurde.

Das Europa nördlich der Alpen blieb von diesen Entwicklungen nicht unberührt. Um die Ostsee bildete sich ein eigenes Verkehrssystem, dessen städtische Träger sich zu einer eigenen politischen Rolle berufen zeigten: die Hanse [↗ Regionale Bündnisse; ↗ Handel]. Handel verband über die Ostsee und Nordsee West und Ost, Frankreich, Flandern, England mit Polen und Rußland. Bei den Geschäften ging es vorwiegend um Güter des allgemeinen Gebrauchs, um Getreide, Stockfisch, Salz, Wein, auch um Pelze und wiederum um (Woll-)Tuche. Das ältere mediterrane System trat mit dem nordosteuropäischen bald in Beziehung. Von Venedig suchte man schon früh den Landweg über Süddeutschland nach Norden, von Genua aus ging es über Frankreich nach Flandern und Brabant. Das Textilrevier, das sich von der Normandie bis zur Picardie, von Chartres über die Champagne nach Niederlothringen und Brabant erstreckte, gab dem Handel Schwungkraft. Große Mengen des durch strenge Kontrollen auf einem gesichert hohen Standard gehaltenen Tuches wurden seit dem 12. Jahrhundert nach Italien gebracht, auch als Halbfertigprodukt, das dort weiterverarbeitet, gefärbt, veredelt wurde. Die Rohstoffe, englische, spanische, maghrebinische Wolle, holte man zur Verarbeitung dorthin: Florenz verdankte seiner Wollindustrie seinen spätmittelalterlichen Aufstieg.

Die Warenströme kreuzten sich auffällig in der Champagne. Die Städte dort hatten davon den Nutzen und wußten ihn wahrzunehmen. Die „Messen“ der Champagne wurden nicht allein zu einem frühen Umschlagplatz des Fernhandels; man begann dort auch vorbildhaft die Instrumente des Waren- und Geldverkehrs zu entwickeln, die für den europäischen Handel noch jahrhundertlang maßgeblich bleiben sollten. Die sich entfaltende Geldwirtschaft [↗ Geld] erhielt frühzeitig Kreditinstitute; sie schuf sich, an den kirchlichen geldfeindlichen Traditionen des Zinsverbotes vorbei, flexible und rentable Werkzeuge und entwickelte sie fort. Mit Terminkäufen und Geld- wie Warenanweisungen auf einen bestimmten Platz wurde in Ansätzen hier

relativ früh der Weg zum „Wechsel“ beschritten, der sich bald als Lenkungsinstrument als griffig erwies, was sich dann auch Kirche und Staat zunutze machten. Ein bargeldloser Zahlungsverkehr über weite Entfernungen und über zahlreiche Landesgrenzen hinweg, der auch der avignonesischen und dann wieder römischen Kurie des Papstes und ihrem Finanzbedarf früh zugute kam, ein immer flexibler ausgestattetes Kredit-system, all das wurde Schritt für Schritt entwickelt und ausgebaut.

Soziale Prozesse. Die zunehmende Durchdringung des Raumes läßt die Regionen Europas zusammenrücken. Das Straßennetz verdichtet sich; die Menschen setzen sich in Bewegung, nicht nur als einzelne, sondern in großer Menge: Schiffe, Handelswagen, Siedlertrecks, Pilgerzüge, Wallfahrer, Handwerksgesellen, Kreuzfahrer, große und kleinere Heereskontingente durchmessen den Raum [↗ Verkehr]. Von den theologischen Zeitgenossen wird der Mensch in seinem Erdenleben, in Aufnahme und Fortsetzung eines altchristlichen Bildes von der Erdenpilgerschaft zunehmend als *homo viator* bezeichnet [↗ Christliches Gottes- und Menschenbild]. Auch für die sozialen Verbände brachten die neuen Erfahrungen eine neue Beweglichkeit. Dem Druck der Verhältnisse konnte man jetzt leichter ausweichen, konnte anderwärts sein Glück suchen und finden. Die deutsche Ostsiedlung [↗ Ost-europäischer Raum], die spanische „Reconquista“ mit der „Repoblación“ setzte Menschen in Bewegung [↗ Iberischer Raum]. All dies kommt im späteren Mittelalter zu voller Entfaltung. Die horizontale Mobilität bringt soziale Lockerung. Sie begünstigt eine „vertikale“ soziale Mobilität. Soziale Mobilität heißt jedoch immer beides; sie bringt Aufstiegschancen und Abstiegsgefahren. Der Möglichkeit für die einen zu steigen entspricht die Bedrohung der anderen mit mehr oder minder tiefem Fall. So hilft horizontale Mobilität den sozialen Status für den einzelnen wie für ganze Gruppen zu verändern, für Familien, Personenverbände und lockerere Gruppierungen. Man sucht, zur Absicherung und zur Bändigung der Kräfte der Veränderung neue Ordnungen und Formationen und findet sie, bisweilen erfolgreich für künftige Jahrhunderte [↗ Soziale Formationen]. Jetzt werden Muster künftiger Strukturen zumindest in den Grundzügen festgelegt. Europa ist in einer formativen Phase.

Diese Differenzierungs- und Umschmelzungsprozesse, die die frühmittelalterliche Sozialordnung umwandeln, sind begleitet von einer deutlichen Tendenz, die (teilweise neuen) Statusgruppen in sich selbst zu vereinheitlichen, sie nach unten hin abzuschirmen, zur Sicherung vor jähem Absturz. Solche Tendenzen zeigen sich in Deutschland etwa im Reichsfürstenstand, im hohen und im niederen Adel, in der Ministerialität, im sogenannten Patriziat der Städte. Sie bezeugen weniger die Stabilität der hergebrachten Ordnung, als daß sie Bemühungen spiegeln, im Fluß der Entwicklung Fixpunkte und Halt zu gewinnen. Besonders markant tritt die Tendenz zur Selbstabschließung und Konsolidierung bei den Neubildungen in Erscheinung; sie findet sich am auffälligsten bei Aus- und Abgrenzung des Adels gegenüber den anderen Landbewohnern. Je mehr sich die *milites* als Berufskriegerschicht seit dem 11. und 12. Jahrhundert als einheitliche Gruppe etablieren [↗ Adel], desto deutlicher tritt ihnen auch die Bauernschaft als sich homogenisierende Gruppe gegenüber [↗ Bauerntum]. Aus einer ständisch sehr ungleich zusammengesetzten Schicht wird in beiden Fällen ein „Stand“ der Gesellschaft mit durchgängigen Merkmalen, auch rechtlichen. Der ältere Gegensatz zwischen *servus* und *liber* wird zwar nicht aufgegeben. Deutlicher im Vordergrund des Interesses steht aber der Unterschied von *rusticus* und *miles*. *Rustici* sind nicht mehr waffenfähig, werden des Schutzes bedürftig. In den Gottesfrieden [↗ Gottesfriede, Landfriede] des 10. und 11. Jahrhunderts, in den Landfrieden seither werden sie einem Sonderschutz unterstellt. Für den *rusticus* sind Ochsen und Pflug, *labor* (schwere Handarbeit) und *paupertas* Assoziationsfelder, für den *miles* Pferd und Schwert, die *negotia belli* und *divitiae*.

Selbstabgrenzung und Spezialisierung des sogenannten „niederen Adels“ hatten auch Folgen für den Lebensstil und den Lebenskreis dieser Schicht [↗ Adel]. Auch hier kommt es zu einer topographisch sichtbaren Separierung des Adelsitzes von den bäuerlichen Siedlungen, der als Höhenburg (bzw. Wasserburg) zur charakteristischen Wohnstätte wird. Seit dem 11. Jahrhundert ist der Übergang vom Herrenhof auf die Adelsburg im Gang und erreicht im 13. und 14. Jahrhundert immer breitere Dimensionen. Je wichtiger Befestigungsanlagen für die Herr-

schaftssicherung wurden, desto höheren Wert gewann auch der Besitz einer Burg. Die Befestigung wurde zum Statussymbol und zur Bedingung des Stuserhalts zugleich. Durch den Umzug in die adlige Höhenburg wird sichtbar – mit immensen Anstrengungen und Kosten – Distanz gewonnen und dargestellt. War eine Burg aber einmal gebaut, entstand das Problem herrschaftlicher Integration in die fürstliche Hoheit. Zuordnung und Einordnung „fremder“ Befestigungen in die eigene Herrschaftssphäre blieb für die sich konsolidierenden Herrschaftsbildungen eine dauerhafte Aufgabe. Keineswegs konnte sie überall durch lehnsrechtliche Eingliederung gelingen [↗ Lehnswesen; ↗ Feudalrechte]. Mit dem jeweiligen Landesherrn konkurrierten nicht nur andere Fürsten, Bischöfe und benachbarte Vasallen; auch die Städte traten auf den Plan, wenn sie sich einen größeren Herrschaftsbereich sichern wollten. Burgen, die man nicht unmittelbar in die eigene Hand bekam, konnte man in vielfacher Abschattierung von sich abhängig machen. Eine dauerhafte Zuordnung bei Wahrung rechtlicher Selbständigkeit boten die vielfältigen sogenannten „Öffnungsverträge“ des Spätmittelalters, mit denen der burgsässige Adel für den Fall militärischer Konflikte in herrschaftliche Verfügungskompetenz eingebunden werden konnte. Im Falle einer Bedrohung „öffnete“ der Burgbesitzer seine Fortifikation dem Fürsten oder der Stadt. Auch die adlige Einzelburg entging damit dem Prozeß der Herrschaftskonzentration nicht auf Dauer.

Während die Abschließung des niederen Adels durch Vertiefung der Gräben zu den *rustici* in der Regel schon im 12. Jahrhundert zum Erfolg führte, verschwanden die Zäune zwischen Ministerialität und Adel wenig später: Die *militia*, das berufsständische Element, das eine Brücke gebildet hatte, konnte später zurückgedrängt werden, „Ritter“ wird man dann durch Geburt. Schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird Ritterbürtigkeit als Voraussetzung für den „Ritterschlag“ deklariert, früh etwa in den Konstitutionen von Melfi (1231).

Die Abschließung des Adels bedeutete gewiß auch Sicherung der materiellen Grundlagen des eigenen Lebensstils. Tendenziell hieß das auf längere Sicht zudem eine quantitative Reduktion der Adelschicht, da eine Ergänzung der durch Aussterben oder Verarmung ausscheidenden Familien jetzt schwieriger wurde [↗ Verwandt-

schaftliche Ordnungen]. Das hohe Lebensrisiko des Berufskriegerstandes gefährdete die biologische Kontinuität der agnatischen Linie, auf die der Erbgang jetzt konzentriert wurde. Eine schwierige Balance bei der Familienplanung mußte dafür sorgen, daß einerseits genügend männlicher Nachwuchs vorhanden war, um eine Fortsetzung der Generationenreihe zu ermöglichen. Andererseits waren natürlich auch zu viele Geschwister, die zu versorgen waren, problematisch. Seit dem 12. Jahrhundert lassen sich daher verschiedene Steuerungsstrategien in diesem Dilemma erkennen: man konnte durch eine Akzentuierung des Erbrechts, die dem Ältesten (oder dem Jüngsten) den grundherrschaftlichen Gesamtbesitz der Familie zuwandte und die Geschwister anders, das heißt finanziell, abfand, eine gewisse Bremswirkung erzielen [⁷Verwandschaftliche Ordnungen]. Andererseits konnte die brüderliche Gesamthand durch entsprechend vorgeschriebenes Heiratsverhalten in ihrem Bestand geschützt werden. Schließlich konnte man auch die Kirche als Versorgungsinstitut heranziehen, die ihren Klerus seit dem 11. Jahrhundert verstärkt zum Zölibat verpflichtete (was zumindest legitimen Nachwuchs ausschloß, aber günstige Wirkungen kirchlicher Unterstützung öffnete) [⁷Klerus]. Bei einem drohenden Aussterben einer Familie des Hochadels wurde eine kirchliche Karriere nicht selten durch die Rückkehr in den Laienstand abgebrochen. Daß der Kandidat die Priester- oder Bischofsweihe noch nicht erhalten haben durfte, schränkte den Kreis möglicher Begünstigter nicht allzustark ein, da ohnedies der Empfang der höheren Weihen von adligen Klerikern im Spätmittelalter nicht gerade vordringlich betrieben wurde.

In allen Zeiten des Mittelalters lassen sich Aufsteigerfamilien nachweisen, denen es, zumindest in über Generationen gestreckter Folge, gelang, in die Oberschichten vorzudringen und auf die Dauer Akzeptanz zu finden. Das Reservoir, aus dem diese Familien kamen, waren zunehmend nicht unbedingt die dörflichen Siedlungen, sondern vor allem die kleinen Landstädte, wie sich überhaupt städtische Oberschichten mit dem Adel des Umlandes gerne und zunehmend amalgamierten. Die Bewegung und Beweglichkeit der Gesellschaft des Mittelalters wird im allgemeinen gewaltig unterschätzt.

Politische Ordnungen. Auch den Menschen des

Mittelalters war die politische Ordnung, in der sie leben mußten oder wollten, allenfalls durch die – allerdings mächtige – Tradition, nicht von Natur aus vorgegeben. Noch hatte sich nicht herausgebildet, was wir heute „Staat“ nennen, eine politische Ordnung von Dauer für die Menschen eines Gebiets mit (relativer) Selbständigkeit als eine die Gesellschaft insgesamt umfassende politische Gestalt. Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft war noch nicht getroffen. Das Mittelalter befand sich allenfalls auf dem Wege zum (modernen) Staat. Gleichwohl ist ein großes Stück dieses Weges zurückgelegt worden. Auf den mittelalterlichen Voraussetzungen ruht der europäische Staat der Frühneuzeit.

Politische Konsolidierung von Herrschaftsverhältnissen beginnt bereits mit der Ausbildung der Völker und Länder, mit „Stammesbildung“, „Volksbildung“, „Staatsbildung“ oder „Reichsbildung“, dem also, was die Forschung für die Frühzeit oft mit dem Kunstwort „Ethnogenese“ zu erfassen versucht [⁷Gentile Ordnungen]. Denn die „Stämme“, von denen die Historiker früher gerne sprachen, waren ebensowenig feststehende Größen, die sich nur mehr noch entwickeln mußten. „Stämme“ – oder besser Völker (*gentes*) – bildeten sich in komplizierten Prozessen, teils als aktiv Handelnde, teils passiv als „Opfer“ fremder Initiativen. Anders als es die frühere Geschichtswissenschaft sehen wollte, die etwa in den „romanischen“ und „germanischen Völkern“ Europas quasi vor-, ja übergeschichtliche Gegebenheiten erblickte, erkennen wir diese angeblichen vorgeschichtlichen Voraussetzungen historischer Prozesse in aller Regel nicht mehr an. Statt dessen untersucht die Forschung das Wechselspiel von politischer Reichsbildung und kontingenter ethnischer Konsolidierung, wobei ersterem eine früher zu wenig erörterte Initiativrolle zugeschrieben wird. Ordnungsvorstellungen unterschiedlicher Herkunft, aus antik-klassischer Überlieferung, christlich-patristischer Tradition, verschiedener gentiler Herkunft (wobei nicht allein die Römer und Germanen zählen, sondern auch die Kelten oder Slawen) sowie in spontaner mittelalterlicher Neubildung wirkten in verschiedener Mischung zusammen, um die jeweiligen mittelalterlichen Herrschaftsbereiche (*regna*) allmählich zu konstituieren und zu unterschiedlicher Zeit zur Wirkung kommen zu lassen.

In seiner Mannigfaltigkeit füllt dieses Gesche-

hen das gesamte Mittelalter [↗ Geschehenskomplexe und Regionen]. Ziele und Normen der dabei ablaufenden Prozesse von Herrschaftsbildung, Herrschaftserhaltung und Herrschaftsintensivierung lassen sich unter anderem an Vorstellungen über die „richtige“ Verfassung des Gemeinwesens verdeutlichen. Wenn Zeitgenossen ihre politischen Umstände zu bedenken und zu bewerten hatten, orientierten sie sich an ihren Vorstellungen über „richtige“ Politik. Insofern lassen ihre handlungsleitenden Vorstellungen gewissermaßen die Innenansicht der zeitgenössischen politischen Welt erkennen. Die mittelalterlichen politischen Theorien gehen in breitgefächerter Variation immer wieder der Frage der Legitimität und Legitimation von Herrschaft nach, schon allein um die allgegenwärtige Gewalt [↗ Krieg und Frieden] einzudämmen. Früh schon sieht es politische Theorie als ihre Aufgabe an, den Herrscher an seine Christenpflichten und spezifischen Verpflichtungen als Herrscher zu erinnern [↗ Politische Ordnungsvorstellungen]. Schon die karolingischen „Fürstenspiegel“ versuchen [↗ Karolinger], der Herrschaftsausübung auf diese Weise ethische Zügel anzulegen und in der Selbstbindung des Herrschers Macht und Gewalt zu zähmen. Dabei ist – mehr oder minder deutlich – die Prüfung inbegriffen, ob der Herrscher tut, was er soll. Diese „funktionale“ Frage kann sich noch im panegyrischen Herrscherlob verbergen, da auch hier der Herrscher rühmend an seine Pflichten gemahnt wird. In den Fürstenspiegeln seit dem Umbruch des Investiturstreits erfolgen solche Hinweise verstärkt. Sie werden auch über den Herrscherhof auf die Stände der Gesellschaft verbreitert, welche einer gestrengen Ständedidaxe unterworfen werden: Jeder sollte wissen, wie und was er zu tun hatte. Eine systematische Beschreibung des „rechten“ Regierens wird mit den Verpflichtungen des Herrschers abgeglichen. Die aus der Antike übernommene Organismusmetaphorik hilft als Denkmodell dabei ebenso wie andere Traditionen, etwa die Hierarchievorstellung neuplatonischer Provenienz. Komplexe Institutionen konnten so gedanklich erfaßt und unter ein vorherrschend monarchisches Ideal eingeordnet werden.

Die Aufgabe, Herrschaft (und damit politische Organisation, Gehorsamspflicht und Entscheidungskompetenz) zu legitimieren, blieb der politischen Theorie über das Ende des Mittel-

alters hinaus erhalten, wengleich sich die Traditionen, Textsorten und vordringlich behandelten Themen wandelten. Verschiedene Rezeptionsschübe antiken Staatsdenkens stießen das Nachdenken immer erneut zu Neubesinnung und Neubildung an. Die entstehende Rechtswissenschaft, die nicht zuletzt auf einer Rezeption des römischen Rechts fußte [↗ Rechtskreise], bewirkte breitgefächerte Überlegungen, bis seit dem 12./13. Jahrhundert die Aristotelesrezeption [↗ Scholastik] für eine nochmalige Erweiterung des Horizonts sorgte. Hatten es die Juristen des kanonischen und des römischen Rechts mit Scharfsinn unternommen, die (Rechts-)Beziehungen der Glieder der Kirche untereinander zu durchdenken, so entwarfen die Philosophen und Theologen auf der Basis der aristotelischen praktischen Philosophie eine allgemeine Theorie der menschlichen Gesellschaft, die sich verschiedentlich dann auch von den Vorgaben der Antike entfernen mochte und auf einen selbständigen Weg zu den kontraktualistischen Theorien der Moderne begab. Die dabei entwickelten Verhaltensnormen konnten die Zustände der damaligen Welt tendenziell transzendieren. Wengleich die Monarchie weiterhin meist als „beste“ Verfassungsform galt, wurden doch weithin von verschiedenen Autoren Konsens und Wahl als Quelle politischer Legitimität wirkungsvoll in Geltung gesetzt. Erlebter Verfassungswandel, besonders etwa in den Stadtrepubliken, aber auch in den großen Reichen Europas, ließ in Anlehnung an Aristoteles ganze Typologien von Ursachen und Formen solchen Wandels und Widerstandsüberlegungen gegen tyrannischen Mißbrauch entstehen. Verfassungswandel konnte sogar mit Nachdruck gefordert werden. In der großen Strukturkrise der Kirche während des Großen Abendländischen Schismas [↗ Abendländisches Schisma] und des Konziliarismus [↗ Genossenschaftliche Ordnungen] wurden, zunächst für die Kirche, solche Ansätze am frühesten in einen einheitlichen Diskurs überführt. Doch hat der Streit um Superiorität von Papst oder Konzil die künftige Entwicklung der politischen Verfassung in nichtkirchlichen Bereichen nicht vorwegnehmen können.

Staat und Kirche. In der Gesellschaft des Mittelalters war das Verhältnis von Kirche und politischer Ordnung näher zu klären. Freilich ist die Ausgangslage zu beachten. Ebensovienig wie es

einen „Staat“ im Mittelalter gab, war auch die Kirche als eine „Religionsgemeinschaft“ unter anderen Religionsgemeinschaften zu verstehen wie in der Moderne [↗ Kirchliche Organisationsformen]. Das Mittelalter erreichte zwar noch nicht eine endgültige Entkoppelung von Staat und Kirche, schritt in der Emanzipation der politischen Organisation aus kirchlichen Bindungen aber deutlich voran. In der Karolingerzeit noch hatte ein „massives Staatskirchentum“ einem Herrscher wie Karl dem Großen deutliche Eingriffsmöglichkeiten in kirchliche Belange gelassen [↗ Karolinger]. Die Großen des Reiches versammelten sich zu Rat und Entscheidung zusammen mit den Bischöfen der Kirche, die damals wie später aus der gleichen sozialen Schicht stammten wie die Elite des Reichs.

Im Spätmittelalter hatte ein König [↗ König-tum; ↗ Königsherrschaft] immer noch eine herausgehobene Stellung innerhalb der Kirche, jedoch war er nicht selbstverständlicher Teil der kirchlichen Amtshierarchie. Umgekehrt hatten Bischöfe und Präläten wohl eine sichtbare Rolle in der politischen Repräsentation des Landes zu spielen (wie etwa die deutschen Fürstbischöfe). Auch sie aber mußten ihre politischen Entscheidungen institutionell in anderen Bezügen finden und durchsetzen als im engeren Kreis des Klerus. Hatte zunächst den König die ihm zugeschriebene sakrale Aura dem Adel des Reichs tendenziell entrückt, so hat die Amtskirche sich seit der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts mehr und mehr als Klerus selber von dem christlichen Volk abgehoben und damit von den Laien abgegrenzt.

Zugleich nahm die Amtshierarchie sich selbst immer stärker als Kern und Spitze der (Amts-) Kirche wahr. Papst und Kurie wuchsen zu wirklichen Zentren der kirchlichen Organisation, zwar mit einem den Umständen entsprechend sehr spezifischen Instrumentarium von Bürokratie und Kommunikationstechnik, aber mit ungeahnter und wegweisender Effizienz, vor allem

mit vorbildhafter finanzieller Durchschlagskraft. Der König jedoch wurde zunehmend entzaubert. Er galt seit der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts als „Laie“ und blieb damit Geistlichem fremd; unmittelbare Eingriffe in geistliche Belange blieben ihm verwehrt [↗ Investiturstreit]. Das schloß nicht aus, daß seine Herrschaft aus göttlichem Auftrag abgeleitet wurde, aber diese Herkunft mußte zum Thema erbitterter Auseinandersetzungen werden: War ein unmittelbarer Gottesbezug des Herrschers an der kirchlichen Organisation vorbei denkbar? Konnte, ja mußte nicht ein derartiger Auftrag von der Papstkirche vermittelt werden? Wie aber verhielt sich dann das politische Gemeinwesen zu Interferenzen der Amtskirche?

Die Antworten auf diese Fragen waren höchst unterschiedlich. Formulierten die einen den kirchlichen Anspruch in absolutistischer Strenge, die der weltlichen Gewalt kein eigenständiges Lebensrecht mehr ließ, so konnten andere Positionen fast gleichzeitig die gesamte Kirche im staatlichen Gemeinwesen verschwinden lassen. Daneben fehlte es auch nicht an Vermittlungsversuchen. Solche Differenzen beflügelten aber, unabhängig von den konkreten Aussagen der einzelnen Theorie, letzten Endes die Freiheit der politischen Entscheidung. Die Emanzipation weltlicher Herrschaftsübung und die Säkularisation der politischen Verfassung machten im Spätmittelalter unverkennbare Fortschritte. Was in der Kirche begonnen hatte, verallgemeinerte sich. Die „Entzauberung der Welt“ machte beim König keineswegs halt und ergriff die gesamte Gesellschaft. Das Mittelalter hat diese Entwicklung nicht selber voll abgeschlossen; in ihren Debatten haben die mittelalterlichen Positionen jedoch die Moderne geprägt und grundgelegt. Das Mittelalter ist selbst ein unaufgebbarer Teil der freiheitlichen Gesellschaftsgeschichte Europas.

JÜRGEN MIETHKE

■■■■ Herrschaft

Begriff. „Herrschaft“ ist eine Schlüsselkategorie der deutschsprachigen Mediävistik. Man spricht von Königs-, Bischofs-, Kirchen-, Stadt-, Lehens-, Gerichts- und von Grundherrschaft und will damit spezifisch mittelalterliche Phänomene

charakterisieren. Die Bedeutung, die man diesem Begriff unterlegt, ist schwankend und war in der Geschichtsforschung des 20. Jahrhunderts umstritten. In den letzten Jahren gewinnt die soziologische Definition M. Webers an Boden.

Nach Weber ist Herrschaft „die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“. Diese Definition beschränkt sich formal auf das institutionell verfestigte Verhältnis von Befehl und Gehorsam und sagt nichts über die Grundlage bzw. die Legitimität des Erwerbs von Herrschaft aus. Ihr entgegengesetzt ist die Auffassung O. Brunners, die lange Zeit die mediävistische Forschung geprägt hat. In seinem verfassungsgeschichtlichen Klassiker *Land und Herrschaft* (1939) lehnte Brunner die Anwendung moderner Begriffe (wie insbesondere das Konzept des Staates und der Gesellschaft) ab und forderte den Rückgriff auf eine quellennahe Begrifflichkeit. Der schon im Mittelalter nachweisbare Begriff der „Herrschaft“ schien dieses Kriterium zu erfüllen. Für Brunner (und andere einflußreiche Historiker wie H. Dannenbauer und W. Schlesinger) standen die Herrschaftsrechte des Adels am Beginn der mittelalterlichen Geschichte und wurden erst langsam durch die Herausbildung einer öffentlichen Rechtsordnung in ihrer Legitimität eingeschränkt. Königsherrschaft erwies sich dann als ein Sonderfall der autogenen (das heißt ursprünglichen) aristokratischen Herrschaft. Dieses Modell wurde bis zur Ableitung aller Gewalt aus der Stellung des Hausvaters über Familie und Gesinde gesteigert. Herrschaft faßte Brunner dabei nicht wie Weber neutral auf, sondern als ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Verhältnis. Es ist definiert durch die einander ergänzenden Normen von „Treue und Huld“, „Schutz und Schirm“ bzw. „Rat und Hilfe“: So wie der Untergebene zu Rat und Hilfe verpflichtet gewesen sei, habe der Herrschende Schutz und Schirm gewährleisten müssen. Diese Normen prägten nach Brunner die Herrschaft auf allen Ebenen: die Grund-, Stadt-, Lehens- und Landesherrschaft. An diesem Modell wurde von verschiedenen Seiten Kritik geübt. Zum einen wurde darauf hingewiesen, daß das mittelhochdeutsche *herschap* erst im Spätmittelalter nachweisbar ist und in seiner Begriffsentwicklung durch das Bedeutungsspektrum der lateinischen Äquivalenzbegriffe entscheidend beeinflußt wurde. Auch die Begriffe der „Treue“, der „Huld“ und des „Schirms“ löste man aus Brunners ausschließlicher Einbettung in das germanische Rechtsdenken heraus und setzte sie in Bezug zur christlichen und römischen Tradition. Zum anderen geriet Brunners Idealisie-

rung mittelalterlicher Herrschaftsverhältnisse in die Kritik. Die Umschreibung von Herrschaft als auf Gegenseitigkeit beruhendes Sozialverhältnis wurde als zeitgenössische Ideologie der Adelswelt entlarvt, die Ausübung und Androhung nackter Gewalt verdecken sollte. Als Folge dieser Kritik ist man weitgehend zu einer neutralen Verwendung des Herrschaftsbegriffs zurückgekehrt, wie er seit M. Weber in der Soziologie vorherrscht. Als solcher bewährt er sich weiterhin als Schlüsselbegriff für die Epoche vor der Herausbildung des modernen Staates: Der Begriff „Herrschaft“ betont durch den Bezug auf einen „Herrn“ das persönliche Element mittelalterlicher Politik; er macht daher auf das stets ungesicherte, labile und prekäre Verhältnis zwischen Befehlsgeber und Befehlsempfänger aufmerksam; er spiegelt zudem die fehlende bzw. nur in Ansätzen vorhandene Trennung zwischen öffentlicher und privater Gewaltausübung, zwischen öffentlichem Recht und persönlichen Rechten; und er insinuiert die Einbettung der politischen Ordnung in die parallel konstruierte gesamtgesellschaftliche Stratifikation, die auf allen Ebenen (von Gott bis zum Grundherrn) einen *dominus* kannte. Besonders im frühen und hohen Mittelalter hat daher der Begriff der „Königsherrschaft“ weiterhin eine hohe Konjunktur. Die Ottonenzeit bezeichnet G. Althoff als eine „Königsherrschaft ohne Staat“. Für eine qualifizierte Form der politischen Herrschaft hat sich die Prägung „konsensuale Herrschaft“ (B. Schneidmüller) als fruchtbar erwiesen. Vor dem Hintergrund der geringen Institutionalisierung von Herrschaft hat die Anforderung, Inszenierung und Vorspiegelung von Konsens die politische Entscheidungsfindung maßgeblich geprägt.

Legitimation. Im Gegensatz zur Antike stand Herrschaft im christlichen Mittelalter stets unter Legitimationszwang. Wie man sich das Leben im Paradies auch immer vorgestellt hat, unbestritten war die Tatsache, daß Königtum und Adel keinen Platz im ursprünglichen göttlichen Schöpfungsplan hatten. Der Urzustand kannte kein Eigentum, keine Herrschaft, keine Knechtschaft. Die Entstehung dieser Institutionen ist in der Bibel eindeutig negativ besetzt. Auf die Verfluchung Kanaans durch Noah (Gen 9,25) wurde im Mittelalter die Knechtschaft zurückgeführt, auf Nimrod, den „Jäger wider Gott“ (Gen 10,9), die Etablierung der Herrschaft über ein Reich.

Das Ideal einer herrschaftsfreien Zeit galt allerdings dem Mittelalter als unwiederbringlich verloren. Seit Augustinus stand in der lateinischen Theologie fest, daß der Sündenfall Adams und Evas eine Kluft zwischen dem geschaffenen und dem gefallenem Menschen aufgerissen hat [↗Christliches Menschen- und Gottesbild]. Die Erbsünde habe den menschlichen Willen grundlegend verändert und auf das Böse ausgerichtet. Herrschaft galt seither unbestritten als notwendig; selbst im Kloster, das doch vorgab, durch Askese und Frömmigkeit einen Abglanz des Paradieses zurückzugewinnen, herrschte ein Abt mit monarchischer Vollmacht. Der herrschaftsfreie Urzustand sollte nicht Herrschaft prinzipiell in Frage stellen, sondern diene dazu, alle Träger von Herrschaft an die ursprüngliche Gleichheit zu erinnern und Milde sowie Demut gegenüber den Untertanen einzufordern. Nur vereinzelte häretische Gruppen versuchten das Ideal des herrschaftsfreien Urzustands wieder zum Leben zu erwecken, wobei manchmal unklar bleibt, ob sie dieses Ideal tatsächlich angestrebt haben oder ob es ihnen nur von der Inquisition unterstellt worden ist (sogenannte „Adamiten“).

Der Legitimationszwang stellte also nicht so sehr das Faktum der Herrschaft in Frage, sondern erforderte die Rekonstruktion der rechtmäßigen Genese von Herrschaft. Da Herrschaft nicht ursprünglich war, mußte sie im Lauf der Zeit eingerichtet worden sein. Augustinus griff die negative Entwicklungsgeschichte der Bibel auf und charakterisierte Herrschaft als Ausgeburt des Hochmuts und der Herrschsucht. Gregor VII. münzte diese pessimistische Auffassung in ein Argument für die päpstliche Weltherrschaft um. Gerade die Verworfenheit menschlicher Herrschaft machte für ihn die Heiligung durch die Kirche notwendig. Dieser Schluß von der verdorbenen Natur der Herrschaft auf die Notwendigkeit kirchlicher Überordnung firmiert in der historischen Forschung unter dem Schlagwort „politischer Augustinismus“. Im Verlauf der Herausbildung der juristischen und theologischen Wissenschaft an den Universitäten wurden die Konsequenzen dieser Lehre bis in alle Verästelungen ausbuchstabiert. Für Aegidius Romanus († 1316), den extremsten Verfechter päpstlicher Weltherrschaft, benötigte jede Form von rechtmäßigem *dominium* (Herrschaft und Eigentum) die Heiligung durch die

sakramentenspendende römische Kirche. Herrschaft durch Heiden stand für ihn außerhalb der Rechtsordnung. Verbreiter und konsensfähiger war jedoch eine positive Wertung von Herrschaft, die sich von den Kirchenvätern Gregor dem Großen und Isidor von Sevilla herleitet. Auch für sie machte erst der Sündenfall die Etablierung einer politischen Ordnung notwendig; doch sahen sie die Triebkraft nicht in der menschlichen Bösartigkeit, sondern in der göttlichen Fürsorge für den Menschen. Die Vorsehung Gottes habe die Einsetzung von Herrschern besorgt, um die Guten zu beschützen und die Bösen zu bestrafen. Damit bewahrheitete sich für diese Autoren der Satz von Paulus: „Denn es gibt keine staatliche Gewalt, die nicht von Gott stammt; jede ist von Gott eingesetzt“ (Röm 13,1). Herrscher konnten aus dieser Perspektive als von Gott beauftragte Amtsträger gewürdigt werden [↗Königtum]. Eine dritte Sicht auf die Genese von Herrschaft wurde maßgeblich durch die Rezeption der aristotelischen Politik hervorgerufen. Auch wenn sich Aristoteles nicht ausführlich zur Genese von Herrschaft äußerte, so veranlaßte seine These vom Menschen als ein von Natur aus politisch-soziales Wesen zum Nachdenken über die Art und Weise, wie Herrschaft aus rein menschlicher Anstrengung hervorgegangen sein könnte. Thomas von Aquin († 1274) löste diese Schwierigkeit durch seine Theorie der schrittweisen Genese von Herrschaft. Die Ungleichheit in der Ausstattung mit natürlichen Talenten sei für die Ausbildung einer Führungsschicht verantwortlich. Bereits im Urzustand habe daher eine Leitung durch die klugen Köpfe der Menschheit stattgefunden, die sich nach dem Sündenfall zu einer mit Zwangsgewalt ausgestatteten Herrschaft weiterbildete. Für Marsilius von Padua († 1342/43) waren dagegen die Zwänge der arbeitsteiligen städtischen Gesellschaft ausschlaggebend. Die Organisation der Arbeit habe dazu geführt, daß besonders weise und beredete Männer ihre Mitmenschen von der Notwendigkeit einer politischen Herrschaftsordnung überzeugen konnten. Die Aristoteles-Rezeption verfestigte daher einerseits die seit Augustinus akzeptierte Notwendigkeit von Herrschaft: Nicht allein der Sündenfall, bereits die Natur des Menschen selbst habe die Entstehung von Herrschaft bewirkt. Andererseits konzipierte Aristoteles die politische Ordnung als eine wech-

selseitige Beziehung zwischen Bürgern, die sich in der Herrschaft ablösen oder an der Entscheidungsfindung beteiligt sind, Zwang aber nur über Nicht-Bürger (wie Sklaven, Handwerker etc.) ausüben. Dieses integrative Konzept der Politik löste seinerseits intensive Debatten über die Art der Herrschaftsausübung aus. KARL UBL

■■■ Politische Ordnungsvorstellungen

Vor dem 12. Jahrhundert fand die Reflexion über die Verfassung politischer Gemeinschaften in engem Zusammenhang mit der konkreten politischen Praxis statt. In der Historiographie, in Gesetzestexten, Urkunden, bildlichen Herrscherdarstellungen und auch in liturgischen Texten wurde mittelbar und unmittelbar über die Stellung des Königs und der Fürsten im Reich nachgedacht. Diese Reflexionen waren teils Ausdruck eines umfassenden Konsenses innerhalb der Führungsschicht, teils dienten sie als parteiische Argumente in politischen Auseinandersetzungen. Der enge Bezug zur Praxis erschwerte es, aus diesen Reflexionen in einer geistesgeschichtlichen Betrachtung ein politiktheoretisches Gedankensystem zu rekonstruieren. Nach dem 12. Jahrhundert und insbesondere nach der Aristotelesrezeption des 13. Jahrhunderts [⁷Scholastik] nahm die politische Theorie ein vollkommen anderes Gepräge an. Die Gelehrten an den Universitäten befaßten sich mit dem Text der aristotelischen *Politik* wie mit der Heiligen Schrift: Sie betrieben Exegese. Dabei interessierten sie sich mehr für die bei Aristoteles beschriebenen griechischen Verfassungstypen als für die zeitgenössische Praxis. Die politische Theorie des Mittelalters war von einem normativen Grundverständnis geprägt; der deskriptive Teil der aristotelischen Theorie wurde vernachlässigt und nicht auf die eigene Zeit übertragen. Wie in der Naturphilosophie der Zeit betrachteten die Gelehrten die Realität im Lichte des Idealen bzw. der Autoritäten. Die Praxisferne der mittelalterlichen politischen Theorie erscheint noch gesteigert durch die Tatsache, daß die Autoren als Kleriker zumeist die Gelehrtensprache Latein benutzten und ihre Traktate somit für ein elitäres Publikum verfaßten. Erst im Lauf des 14. Jahrhunderts wurde diese Sprachbarriere überwunden. Der Bestseller des Aegidius Romanus (*De regimine principum*) wurde in 10 Sprachen über-

setzt, Dante Alighieri (*Convivio*), Nicolas Oresme (*Le Livre de Politiques*) und Sir John Fortescue (*The Governance of England*) benutzten die Volkssprache [⁷Volkssprachliche Literaturen]. Die Relevanz der politischen Theorie stieg in dem Maße, in dem sich die Könige selbst auf theoretische Argumente stützen mußten, um den Machtausbau gegenüber Kirche und Ständen theoretisch zu legitimieren. Politische Konflikte wie die Auseinandersetzungen zwischen Bonifaz VIII. und Philipp IV. von Frankreich und zwischen Johannes XXII. und Ludwig IV. („dem Bayern“) lösten heftige Debatten in Streitschriften aus und führten zu den eigentlichen Innovationen in der Sozialphilosophie des Mittelalters.

Orte des politischen Denkens. Der primäre Ort der politischen Philosophie des Mittelalters war die Universität [⁷Universität]. Schon bevor die aristotelische *Politik* in Europa bekannt geworden ist, reservierte man in den Wissenschaftseinteilungen einen eigenen Platz für die politische Wissenschaft. Im 12. Jahrhundert hatte sie als Teil der Moralphilosophie einen festen Platz neben Ethik und Ökonomik. Als Lektüre für dieses Fach empfahlen die Gelehrten entweder die kirchlichen und weltlichen Gesetze oder Ciceros *De officiis*. Nach der Übersetzung der *Politik* durch Wilhelm von Moerbeke (ca. 1265) füllte die Schrift des Aristoteles diese Lücke. Die Integration des Aristoteles erfolgte in diesem Bereich problemlos und ohne Konflikte mit der christlichen Tradition. Die *Politik* wurde an den Universitäten als Vorlesung angeboten, war aber keine obligatorische Lektüre für die Studenten der Artisten-Fakultät. Im universitären Curriculum blieb die politische Wissenschaft folglich ein Randphänomen [⁷Curriculum].

Fragen der politischen Theorie wurden aber nicht ausschließlich an der Artistenfakultät diskutiert. Daneben entfaltete sich im 13. Jahrhunderte eine lebhaftige Debatte über politische Fragen in den Rechtswissenschaften sowie in der theologischen Fakultät. Jede dieser Disziplinen hatte dabei ihren eigenen Referenztext. War dies für die Artisten Aristoteles, bezogen sich die Juristen auf kirchliches und römisches Recht und die Theologen auf die Bibel sowie auf die theologische Tradition der Kirchenväter. Diese Referenztexte lieferten ein einheitliches Vokabular und legten den Rahmen für Debatten fest, sie

bargen jedoch jeweils unterschiedliche Möglichkeiten der Stellungnahme. Aristoteles konnte durch seine Äußerungen in der *Nikomachischen Ethik* als Befürworter der Monarchie hingestellt werden; seine Ausführungen in der *Politik* wurden hingegen für eine republikanische Position genutzt. Die Bibel enthielt in den Prophetenbüchern eine scharfe Kritik der Auswüchse monarchischer Herrschaft in der Besteuerung und Kriegführung, in den Psalmen fungierte der König als Heilsbringer und als idealer Stellvertreter Gottes. Das römische Recht [↗ Römisches Recht] förderte vordergründig durch die kaiserliche Gesetzgebungskompetenz die autokratische Herrschaft; die Formeln *princeps legis solutus* („der Fürst ist von den Gesetzen befreit“) und *quod placuit principi, legis habet vigorem* („was der Fürst beschließt, hat Gesetzeskraft“) tradierten die Vorstellung einer souveränen Entscheidungsgewalt des Fürsten. Ein Gegengewicht bildeten allerdings Rechtsregeln aus dem Privatrecht, die im Mittelalter auf das öffentliche Recht übertragen wurden und eine konsensuale Herrschaftspraxis begründen halfen (z.B. *pacta sunt servanda*, „Verträge sind einzuhalten“; *quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet*, „was alle betrifft, soll von allen entschieden werden“). In verschiedene Richtungen tendierten auch die Rechtsquellen der Kirche [↗ Kirchenrecht]. Während seit dem 11. Jahrhundert immer neue Begründungsformeln für die monarchische Herrschaft des Papstes erfunden wurden, lebte das kollegiale Kirchenregiment der Spätantike mit seiner synodalen Gesetzgebung bei den Juristen durchaus weiter und fand im Konziliarismus des 15. Jahrhunderts einen lebhaften Ausdruck [↗ Genossenschaftliche Ordnungen]. Die Referenztexte der politiktheoretischen Debatten waren also in sich heterogen und konnten für verschiedene Zwecke nutzbar gemacht werden.

Der Austausch zwischen den verschiedenen Fakultäten, in denen über Fragen der Politik diskutiert wurde, war unterschiedlich dicht. Die Theologen verdankten ihrer umfassenden Ausbildung zumeist auch eine vertiefte Kenntnis der Philosophie und des Kirchenrechts. Bei ihnen liefen also gewöhnlich alle Diskussionen zusammen. Die Juristen zeigten sich dagegen länger resistent gegen das Eindringen außerrechtlicher Autoritäten. Erst der berühmteste Jurist des Mit-

telalters, Bartolus de Sassoferatto († 1357), ließ aristotelisches Gedankengut in seine juristischen Überlegungen einfließen. Die Entstehung einer kontinuierlichen Diskussion über politiktheoretische Fragen wurde jedoch weniger durch die Grenzen zwischen den verschiedenen Fakultäten gehemmt als durch die Schwierigkeiten der Kommunikation im Mittelalter. Wissen wurde durch Handschriften verbreitet und fand daher oft nur wenige Abnehmer. Selbst innerhalb einer Disziplin wie der Theologie hatten bedeutende Gelehrte keine Kenntnis voneinander. So nahmen Marsilius von Padua († 1342/43) und Wilhelm von Ockham († 1347/48) keine Notiz von den früher entstandenen Traktaten Dantes († 1321) und Johannes Quidorts († 1306), obwohl sich die Texte dieser Autoren in mancher Hinsicht ähnlich sind. Erst die Konzilien von Basel und Konstanz im 15. Jahrhundert sorgten für Rezeption und Verbreitung der wichtigsten Abhandlungen zur politischen Theorie. Eine „Gelehrtenrepublik“ im eigentlichen Sinn konnte sich jedoch erst nach der Erfindung des Buchdrucks dauerhaft etablieren.

Neben der Universität spielte der Hof im Mittelalter eine untergeordnete Rolle bei der Herausbildung der politischen Philosophie. Die Gelehrten bemühten sich durch Widmungen politiktheoretischer Abhandlungen, Könige und Fürsten in ihrem Handeln zu beeinflussen und in ihr Patronagenetzwerk aufgenommen zu werden. Manchmal forderten Herrscher selbst die Gelehrten zu wissenschaftlichen Gutachten in Konfliktfällen auf. Besonders im Konflikt mit der päpstlichen Kurie konnten die Könige nicht darauf verzichten, auch ihrerseits an die scheinbar unabhängige Instanz der Gelehrsamkeit zu appellieren. Geballte Intelligenz versammelte Ludwig IV. („der Bayer“) an seinem Hof, als er mit Papst Johannes XXII. im Streit lag. Marsilius von Padua und Wilhelm von Ockham flüchteten zum Kaiser, nachdem sie sich mit dem Papst überworfen hatten. Ihre Wirkung war jedoch beschränkt. Mehr Einfluß auf den Gang der Politik in Deutschland nahm der Jurist Lupold von Bebenburg († 1363), der eine konventionelle kirchliche Pfründenkarriere durchlief und zum Bischof von Bamberg aufstieg. Die Kluft zwischen gelehrter und höfischer Kultur war meist zu groß, als daß die politische Theorie dauerhaft in den Raum des Hofes eindringen konnte.

Ausdifferenzierung der Politik. Die Etablierung eines Nachdenkens über das Feld der politischen Theorie war trotz des antiken Erbes keine Selbstverständlichkeit. Vor dem 13. Jahrhundert vollzog sich die Reflexion zum einen auf der Ebene der Moral in den Fürstenspiegeln [7 Königtum]; zum anderen diente die Organismusmetapher zur Darstellung des politischen Feldes. Am ausgefeiltesten war die Konzeption des Johannes von Salisbury († 1180) in seinem vielschichtigen Werk *Policraticus*. Er dachte die politische Gemeinschaft als Körper und identifizierte den König mit dem Haupt, den Senat mit dem Herz, die Richter mit den Sinnen, die Amtleute mit den Händen und die Bauern mit den Füßen. Die innere Harmonie, die Gesundheit des Körpers sei dann gewährleistet, wenn jeder Teil der Gemeinschaft seine Funktion erfülle und sich von der Vernunft leiten lasse. Der Staat wurde von Johannes also mit der ständischen Ordnung identifiziert und quasi als natürliche Entität ausgewiesen, die den einzelnen Menschen nicht zur Disposition stand. Die Organismusmetapher blieb ein attraktives und oft benutztes Denkschema zur Rechtfertigung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, auch wenn nach der Rezeption des Aristoteles der Gedanke der Machbarkeit von Verfassungen zum Durchbruch kam. Die Lektüre des Aristoteles ließ eine Diskussion um die beste Verfassung entstehen, in der die politische Ordnung der kontingenten Entscheidung der Menschen überlassen wurde. Dieser Bruch wurde allerdings dadurch abgefedert, daß man nach Aristoteles weiterhin daran festhielt, daß „die Wissenschaft die Natur nachahmt“ (*ars imitatur naturam*). Es galt daher als ein passables Argument, wenn man von der monarchischen Organisation der Bienen, vom Königtum des Löwen auf der Erde und vom Königtum des Adlers in den Lüften auf den Vorrang königlicher Herrschaft schloß. Die Kontingenz der Verfassungsdiskussion wurde darüber hinaus durch die Bevorzugung der Mischverfassung in Schranken gehalten. Die meisten Autoren sprachen sich in der Nachfolge des Albertus Magnus († 1280) und des Thomas von Aquin († 1274) für eine Mischung aller Verfassungsformen aus. Damit akzeptierte man, daß der König, der Adel und das Bürgertum nach ständischen Gesichtspunkten in unterschiedlicher Intensität an der Herrschaft teilhaben sollten. Die Repräsentation der stän-

dischen Ordnung dominierte die Entscheidung über die Auswahl der Verfassungsform. Eine Abkehr von dieser Reduktion der Kontingenz des politischen Feldes leiteten erst Marsilius von Padua und Wilhelm von Ockham ein. Marsilius trennte die ständische Gliederung der Gesellschaft radikal vom Aufbau politischer Institutionen. In seiner Sicht der Entstehung des Staates gab es die ständische Gliederung bereits, bevor sich das Volk durch besonders weise Männer zur Etablierung von Institutionen überreden ließ. Die Regierungsform ist dann tatsächlich in die Entscheidung des souveränen Volks gelegt. Ob eine Monarchie, Aristokratie oder Demokratie angemessen ist, obliegt aus der Sicht des Marsilius allein der Mehrheitsentscheidung des Volks. Ockham zog dagegen in seinem in Dialogform verfaßten Hauptwerk alle Sicherheiten der Verfassungslehre in Zweifel. Als Kriterium für die Wahl der Verfassungsform ließ er nur die der historischen Veränderung unterworfenen Zweckmäßigkeit gelten. Einen festen Vorrang der Monarchie oder der gemischten Verfassung hielt Ockham angesichts des historischen Wandels für nicht vertretbar. Was als zweckmäßig gelten sollte, könnten dann nur die jeweils betroffenen Menschen herausfinden. Die politische Ordnung erscheint damit nicht mehr als naturgegeben, sondern als kontingent und veränderbar.

Souveränitätsbegriff. Der französische Begriff „souverain“ wurde in politischen Zusammenhängen seit dem 13. Jahrhundert verwendet. Er signalisierte zunächst nur eine relative Überordnung (lat. *superior* bzw. mlat. *superanus*), die zum Beispiel auch ein Baron für sich in Anspruch nehmen konnte. Im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts nahm allmählich das Königtum diesen Begriff in Beschlag. Er bezeichnete den König als letzte gerichtliche Appellationsinstanz in Frankreich und wurde folglich auch für die Kennzeichnung anderer königlicher Institutionen verwendet („Souverain Maistre des Eaux et Forêts“). Erst Jean Bodin machte den Begriff der Souveränität zum Schlüsselkonzept der politischen Theorie. Unter Historikern besteht daher Einigkeit, daß die Vorstellung einer einheitlichen letzten Hoheitsgewalt in Justiz, Verwaltung und Politik als eine Errungenschaft der Frühen Neuzeit anzusehen ist. Für das Mittelalter hat F. Kern den Begriff der „Souveränität des Rechts“ geprägt. Kern brachte damit zum Aus-

druck, daß in Konflikten nicht der Anspruch auf eine letzte Hoheitsgewalt erhoben wurde, sondern daß sich verfeindete Parteien in je unterschiedlicher Weise auf ein höheres (göttliches oder natürliches) Recht beriefen. Ein klassisches Beispiel ist die Diskussion um die Legitimität von Besteuerung. Bezugspunkt der Argumentation war dabei stets das Gemeinwohl (*bonum commune*). Steuern galten nur dann als gerechtfertigt, wenn sie dem Gemeinwohl dienten oder einem Notstand (*necessitas*) Abhilfe schaffen sollten. Dem König wurde somit kein Obererigentum an den Gütern der Bevölkerung zugesprochen, sondern sein Zugriff durch Besteuerung beruhte auf der naturrechtlichen Maxime, daß Eigentumsrechte im Notfall suspendiert werden könnten. Wo konkret die Grenzen des königlichen Zugriffsrechts gezogen werden sollten, wurde durch die historische Situation, durch das Verhandlungsgeschick des Königs und der Stände, entschieden.

Im Kirchenrecht des Spätmittelalters wurde ansatzweise eine Diskussion um die herrscherliche Souveränität des Papstes entfacht. Der Begriff der päpstlichen Vollgewalt (*plenitudo potestatis*) war zwar in sich vieldeutig und wurde häufig nur als Metapher gebraucht, konnte jedoch auch die Ableitung aller kirchlichen und weltlichen Gewalt vom Papst bedeuten [↗ Papsttum und Kirche]. Einige Juristen näherten die päpstliche an die göttliche Gewalt an: Sie sprachen vom Papst als „Gott auf Erden“, schrieben ihm wie Gott neben einer ordentlichen Gewalt (*potestas ordinata*) auch eine außerordentliche Gewalt (*potestas absoluta*) zu und meinten, er sei im Bereich des Rechts zur Schöpfung aus dem Nichts (*creatio ex nihilo*) befähigt. Der Papst war in den Augen der Juristen unumschränkter Herrscher über das positive Recht der Kirche und konnte sogar im Einzelfall Dispense vom Naturrecht erteilen [↗ Kirchenrecht]. Er war dabei allerdings an das Vorliegen eines gerechten Grundes gebunden. Über die genauen Ausmaße dieser Überordnung des Papstes über das Naturrecht wurde in den Rechtswissenschaften ausführlich debattiert. Erst in der Frühen Neuzeit wurde diese Diskussion auf die weltlichen Herrscher übertragen.

KARL UBL

■■■ Universalismächte

Die ersten Jahrhunderte des Mittelalters waren ein Zeitalter des Partikularismus. Nach der Absetzung des letzten weströmischen Kaisers (476) kam es zur Bildung von Königreichen mit germanischer Führungsschicht. Die Struktur dieser Reiche war zunächst nicht gefestigt. Erst zu Ende des 6. Jahrhunderts stabilisierte sich die politische Ordnung auf dem Kontinent durch die drei Reiche der Langobarden, Franken und Westgoten im Westen sowie das byzantinische und das awarische Reich im Osten. Kommunikation und Handel zwischen diesen Reichen kamen zwar nie vollkommen zum Erliegen, erreichten aber im 7. Jahrhundert einen Tiefpunkt. Auch innerhalb der Kirche nahm der Austausch zwischen den Bischöfen ab. Synoden wurden nur auf der Ebene der einzelnen Königreiche einberufen [↗ Konzilien und Synoden], während das Papsttum politisch dem byzantinischen Reich zugeordnet war und eine Verminderung seiner Bedeutung im Westen hinnehmen mußte. Die Folge davon war, daß auch die Rechtsordnung der Kirche zu einer partikularen Verselbständigung tendierte. Die gallische und die spanische Kirche schufen auf Konzilien ein von der römischen und spätantiken Kirche unabhängiges Rechtskorpus. Dieser Partikularismus des Rechts hatte sein Gegenstück in der weltlichen Herrschaft. Die germanischen Könige erließen eigene Rechtsbücher [↗ Germanisches Recht], die zwar alle dem Vorbild des römischen Rechts verpflichtet waren, aber in unterschiedlichem Ausmaß Bestandteile der archaisch-germanischen Tradition aufnahmen. Partikularismus beherrschte schließlich auch die Schriftentwicklung im 7. Jahrhundert. Aus den römischen Vorbildern entwickelten sich in Italien, Spanien, im Frankenreich und auf den britischen Inseln unterschiedliche Schriftarten, die die Kommunikation in Europa erschwerten [↗ Schrift].

Seit dem 8. Jahrhundert wurde dieser Tendenz zum Partikularismus das Streben nach universaler Ordnung entgegengesetzt. Den entscheidenden Umschwung bewirkten die angelsächsischen Missionare zu Anfang des 8. Jahrhunderts. Sie brachten das universalistische Erbe des Christentums (Kol 3,11; Gal 3,28) wieder zur Geltung, sie erneuerten das gesamtkirchliche Bewußtsein und strebten nach einer Vereinheit-

lichung von Liturgie und Recht. Vorbild sollte die auf Petrus beruhende Tradition der Kirche in Rom sein. Im Kirchenrecht wurde die altkirchliche Tradition wiederbelebt; für das weltliche Recht forderte der Erzbischof Agobard von Lyon († 840) die Abschaffung der partikularen Volksrechte zugunsten der Geltung des universalen römischen Rechts. Politisch schlug sich dieses Streben nach Universalismus in der Wiederbe- gründung des Kaisertums durch Karl den Gro- ßen nieder [↗Kaisertum]. Sein Sohn Ludwig der Fromme († 840) nahm einen universalen Titel ohne gentile Zuordnung an (*imperator augu- stus*). In der Schrift förderte Karl der Große die Verbreitung der karolingischen Minuskel, die im Verlauf der nächsten Jahrhunderte in ganz Europa Verbreitung finden sollte. Dieser erste Schub des Universalismus vollzog sich im Rah- men der wirtschaftlichen Neuordnung Europas (M. McCormick). Sie führte zu neuen Kom- munikations- und Handelswegen und erleichte- te die Verbreitung der karolingischen Neuerun- gen (wie den Silberdenar). Im Hochmittelalter wurde der Universalismus zwar auch durch das Kaisertum und das vom Kaiser fortgeführte rö- mische Recht getragen; doch die wichtigsten Im- pulse gingen in dieser Zeit vom Papsttum aus. Während der Kirchenreform des 11. Jahrhun- derts strebte das Papsttum nach Realisierung des seit der Spätantike formulierten Programms des universalen Kirchenregiments. Erst durch die Etablierung des römischen Primats in der Kirche wurde die effektive Vereinheitlichung des Kir- chenrechts möglich. Im 13. Jahrhundert kam dieser Prozeß zum Abschluß. Die Vermittlung dieses universalen Rechts übernahmen die Uni- versitäten, die vom Papst die neuen Rechts- bücher der Kirche in Empfang nahmen und zur Grundlage der Vorlesungen machten. Als Insti- tutionen, an denen die *licentia ubique docendi* („die überall gültige Lehrbefugnis“) erworben werden konnte, waren sie ein weiterer wichtiger Faktor des Universalismus. Die an den Uni- versitäten gelehrt scholastische Methode war das universale Rüstzeug der mittelalterlichen Gelehr- ten. Erst der Humanismus machte dieser einhei- tlichen Methode Konkurrenz und führte zum neuzeitlichen Methodenpluralismus [↗Denkfor- men und Methoden].

Das gesamte Mittelalter wurde also durch die- se Konkurrenz von Partikularismus und Univer-

salismus geprägt. Der Universalismus diente oft partikularen Interessen und blieb öfter Anspruch als Wirklichkeit; doch förderte er durch den von ihm herausgeforderten Prozeß der Abgrenzung die Ausdifferenzierung der Gesellschaftsbereiche und trug erheblich zur sozialen und ideen- geschichtlichen Dynamik des Mittelalters bei.

KARL UBL

■ Papsttum

In der Bergpredigt gab Jesus seinen Jüngern den Befehl, sich des Richtens zu enthalten (Mt 7,1). Über ein Jahrtausend später betrachtete sich der Papst, der für sich die Nachfolge des Apostelfür- sten in Anspruch nahm, als „ordentlicher und für alle zuständiger Richter“. Die Kluft von der biblischen Forderung *nolite iudicare* zum päp- stlichen Titel *iudex ordinarius omnium* benennt eine historische Entwicklung, während deren sich die römische Kurie als oberster Gerichtshof der Christenheit etablierte [↗Papsttum, Kurie, Kardinalat]. Die universale Zuständigkeit des Papstes beruhte vor allem auf seiner Stellung in der Rechtsordnung. In diesem Bereich konnte er seinen Primatsanspruch in vielerlei Form und Gestaltung zur Geltung bringen, während er in Fragen des Glaubens viel enger an die Vorgaben der Heiligen Schrift, der ökumenischen Kon- zilien und der großen Kirchenväter gebunden blieb. Zu verstehen ist diese Entwicklung nur vor dem Hintergrund der mittelalterlichen Rechtsgeschichte [↗Kirchenrecht]. Bereits am Ende des 4. Jahrhunderts stilisierte der Papst sei- ne Rechtsauskünfte nach dem Vorbild kaiserli- cher Reskripte und brachte damit das eigene überhöhte Selbstbild zum Ausdruck. In der Zeit des Frühmittelalters, als das schriftliche Recht zugunsten des mündlichen Gewohnheitsrechts an Bedeutung einbüßte, bewahrte sich die Kirche durch die Einverleibung des römischen Rechts eine hohe Rechtskultur. Eine systematische Be- handlung von Rechtssätzen und von Rechts- sammlungen fand fast ausschließlich innerhalb der Kirche statt. Durch die ständige Fortbildung des Rechts in Konzilien und Papstbriefen nahm die Komplexität im Hochmittelalter derart zu, daß eine Instanz notwendig wurde, um das gel- tende Recht in seinen Umrissen festzulegen und neue Rechtssetzungen zu ermöglichen. Der Papst nahm diese Stelle seit der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts ein und schuf ein ausdifferen-

ziertes Rechtssystem innerhalb der Kirche, das den entstehenden Rechtsordnungen der Nationalstaaten als Vorbild diente. Der universalistische Anspruch des Papsttums erwies sich in dieser Hinsicht als ein Faktor der Modernisierung.

Primat. Ein Vorrang der römischen Kirche ist erstaunlich früh zu erkennen. Bereits Ende des 1. Jahrhunderts schickte die römische Kirche ein Lehrschreiben an die Kirche in Korinth, das später dem „ersten Papst“ Clemens I. zugeschrieben wurde. Dieser Vorrang beruhte zum einen auf dem Martyrium der beiden Apostel Petrus und Paulus in Rom; zum anderen beeinflusste die Stellung Roms als Reichshauptstadt nicht unwesentlich die Etablierung des Primats. Diese besondere Stellung erhob die römische Kirche jedoch anfangs nicht grundsätzlich über die anderen Bischofskirchen, die sich ebenfalls auf apostolische Gründung zurückführen konnten. Ein qualitativer Unterschied zwischen Rom und allen übrigen Kirchen wurde erst Ende des 4. Jahrhunderts durch Papst Damasus I. († 384) geltend gemacht. Auf einer römischen Synode reagierte Damasus auf die zunehmende Stärkung Konstantinopels durch kaiserliche Privilegierung und ließ verkünden, daß allein die römische Kirche durch den Herrn Jesus Christus selbst gegründet worden sei. Während die anderen Hauptkirchen der Christenheit wie Antiochia und Alexandria ihre Stellung synodalen Entscheidungen verdankten, sei der römische Primat in der Bibel verankert. Der Papst berief sich dabei auf Mt 16,18: „Du bist Petrus und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen.“ Diesen Ausspruch bezog er auf den Papst als juristischen Erben Petri. Der Nachfolger des Damasus, Siricius I. († 399), ließ die erste päpstliche Dekrete ausfertigen, eine Rechtsweisung an den Bischof von Tarragona, die sich der Form nach an den kaiserlichen Reskripten orientierte. Fortan veröffentlichten die Päpste ihre Rechtsweisungen in dieser Form. Obwohl diese Kompetenz auf den Westen beschränkt blieb und im Osten eine annähernd gleichwertige Stellung der übrigen Patriarchen anerkannt werden mußte, etablierte sich an der päpstlichen Kurie eine universale Programmatik. Ihren Höhepunkt erreichte sie im Pontifikat Leos I. († 461). In seinen Predigten leitete er aus Mt 16,18 eine gesamtkirchliche Überordnung des Papstes ab. In seinen Worten war der Papst Haupt, Vorbild und Fürst der ge-

samten Kirche. Im Osten mußte Leo gegen erheblichen Widerstand dafür eintreten, daß der Apostolische Stuhl in dogmatischen Fragen nicht übergangen wurde. Auf dem Konzil von Chalcedon (451) errang er einen bedeutenden Erfolg und konnte die Festlegung des christologischen Dogmas entscheidend beeinflussen. Die Konzilsteilnehmer akzeptierten die Stellungnahme des Papstes mit den Worten: „Petrus hat durch Leo gesprochen.“

Zweigewaltenlehre. Trotz dieses Erfolgs in Chalcedon wurde der Papst weiterhin mit Eingriffen des Kaisers in Glaubensfragen konfrontiert. Der Kaiser sah sich als von Gott auserwählter Lenker der Christenheit, dessen Auftrag es war, die in dogmatischen Fragen verfeindeten Teile seines Reiches mit einer einheitlichen Glaubensformel zu befrieden. Als es Kaiser Zenon gelang, einen Kompromiß zwischen Monophysiten und orthodoxer Reichskirche herzustellen, weigerte sich der Papst gemeinsam mit der westlichen Kirche, dieser neuen Glaubensformel beizutreten. Es kam zum sogenannten „Akakianischen Schisma“ (484–519) zwischen der Ost- und der Westkirche. Papst Gelasius I. († 496) wies in einem berühmten Brief an Anastasios I. Einmischungen des Kaisers in den Bereich der Religion kategorisch zurück. In diesem Brief unterschied er die heilige Autorität der Bischöfe (*auctoritas sacrata pontificum*) von der königlichen Herrschaft (*regalis potestas*). Dogmatische Fragen unterstellte er ausschließlich der Kompetenz der Bischöfe. Dem Kaiser billigte er die höchste Würde innerhalb der Christenheit zu und befürwortete den Gehorsam des Klerus gegenüber weltlichen Gesetzen; eine größere Verantwortung schrieb er jedoch den Bischöfen zu, die vor dem Gericht Gottes für das Handeln der Herrscher Rechenschaft ablegen sollten. Diese Trennung der Gewalten interpretierte Gelasius als heilsgeschichtliche Notwendigkeit, da Herrscher und Bischöfe dadurch zur Demut und zur wechselseitigen Kooperation ermahnt würden.

In der Zeit um 500 war die Zweigewaltenlehre des Gelasius mehr Wunschdenken als Realität. Das „Akakianische Schisma“ löste sich noch im Sinne des Papsttums auf, in den folgenden dogmatischen Kontroversen mit dem Kaiser mußte der Papst aber nicht selten klein begeben. Seit der Rückeroberungspolitik Justinians war Rom ein Bestandteil des byzantinischen Reiches. Folg-